



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 18. Juni 2015

Nr. 12

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2015	778
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2015	822
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2015	863

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/12
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Interdisziplinäre Niederlandistik

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 05.06.2015

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik*
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.06.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**
 - § 13 Die Masterarbeit**
 - § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ggf. mit Spezialisierung im Bereich literarisches Übersetzen so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs og zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule	<i>Modulname</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>
	<i>Modul Geschichte und Politik</i>	1.	4	10
	<i>Externes Modul</i>	2.	16	30
	<i>Abschlussmodul</i>	4.	2	25/30

Wahlpflichtmodule SLiK	<i>Modulname</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>
	<i>Modul Sprache und Gesellschaft</i>	1.	4	10
	<i>Modul Literatur und Kultur</i>	1.	4	10
	<i>Modul Niederländische Sprachsysteme</i>	3.	4	10
	<i>Modul Text und Kontext</i>	3.	4	10

	<i>Modul Forschungsmethoden der Niederlandistik</i>	3.	2	10
Wahlpflichtmodule LÜK	<i>Modulname</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>
	<i>Modul Übersetzen I</i>	1.	4	10
	<i>Modul Kulturtransfer I</i>	1.	4	10
	<i>Modul Übersetzen II</i>	3.	2	10
	<i>Modul Kulturtransfer II</i>	3.	4	10
	<i>Modul Berufspraxis</i>	3.	-	15

²Über einen möglichen Wechsel zwischen den beiden Schwerpunkten SLiK und LÜK sowie über eine in dem Zusammenhang mögliche Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen einschließlich von etwaigen Fehlversuchen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen die Studiengangsbeauftragten beider Schwerpunkte. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren. ⁴Sie ist für das Prüfungsamt bindend.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

¹Der Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* umfasst sechs verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Workshops, Übungen und ein Kolloquium.

²In den Vorlesungen soll zunächst Überblickswissen vermittelt werden. ³Die Seminare im ersten Studienjahr vermitteln ebenfalls einen Überblick über die Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Übersetzungswissenschaft und Übersetzungskritik.

⁴In den Seminaren des zweiten Studienjahres sollen die erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden. ⁵Zudem können Interessenschwerpunkte gesetzt werden, die zum Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit werden können. ⁶In dem zur Masterarbeit gehörenden Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess von einer/einem Dozentin/Dozenten wissenschaftlich begleitet.

⁷In den vorgesehenen Workshops setzen sich die Studierenden unter Einbezug ihrer in den Seminaren erworbenen Fachkenntnisse mit praktischen Problemen der Übersetzungsprozesse auseinander und arbeiten aktiv mit professionellen Übersetzern. ⁸Das Berufspraktikum (im Umfang von 400 Arbeitsstunden/ 12 Wochen) gewährt einen Einblick in die Betätigungsfelder im Kulturbetrieb bzw. Verlagswesen und vermittelt Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15, 25 oder 30 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vor-

träge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12

Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft und/oder Übersetzungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit soll ca. 60 Seiten umfassen.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Sofern es sich bei der Masterarbeit um eine empirische Arbeit handelt, ist die Bearbeitungszeit bei der Anmeldung verlängerbar auf sechs Monate. ⁴Der Themensteller entscheidet über die Dauer der Bearbeitungszeit. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten

ten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen

und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21**Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn

der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet

die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* vom 16.10.2009 kann letztmalig im Sommersemester 2018 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 18.05.2015.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Sprache und Gesellschaft					
Modultitel englisch:		Language and Society					
Studiengang:		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
1	Modulnummer: SLiK I	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Nederlands en maatschappij	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.	S	Interculturele communicatie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	
4	Lehrinhalte: Das Modul Sprache und Gesellschaft dient zur theoretischen Vertiefung hinsichtlich des Gebrauchs bestimmter sprachlicher Äußerungen und der sozial-psychologischen Motive, die sich dahinter verbergen. Die Studenten eignen sich Kenntnisse über Sprachvariationen im Niederländischen an, erschließen sich die Zusammenhänge zwischen Sprachgebrauch, Sprachattitüden und Sprachideologie. Sie erhalten Einsicht in das komplexe historische Phänomen der Sprachstandardisierung. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden mit den unterschiedlichen soziolinguistischen Situationen in den Niederlanden, Belgien und Deutschland auseinander; hier stehen vor allem Aspekte wie Zwei- und Mehrsprachigkeit, Immigration und andere Formen von Sprachkontakt im Mittelpunkt. Gegenstand des Seminars „Interculturele communicatie“ sind Probleme, die im Allgemeinen zwischen Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund entstehen und die kulturellen Unterschiede zwischen den Niederlanden, Flandern und Deutschland bzw. das kommunikative Verhalten der Einwohner der drei Nachbarländer.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren und zu präsentieren. Sie beschreiben und analysieren kulturelle Phänomene und Prozesse sachlich richtig und differenziert. Ein besseres Verständnis der Eigenart der Kulturen der Niederlanden und Flandern befähigt die Studierenden zur effizienten interkulturellen Kommunikation mit den niederländischsprachigen Nachbarn.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹						
	Nederlands en maatschappij: 1 Hausarbeit				10-15 S.	50%	
Interculturele communicatie: Portfolio				10 S.	50%		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Referate in den Veranstaltungen	je 20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA of Ed.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges: Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

Modultitel deutsch:		Literatur und Kultur					
Modultitel englisch:		Literature and culture					
Studiengang:		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
1	Modulnummer: SLiK II	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Tekstanalyse	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	
4	Lehrinhalte: Im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland I“ werden anhand von Fallstudien Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanzen und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung „anderer“ Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet. Im Seminar „Tekstanalyse“ werden niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen grundlegend textsorten- und kontextbezogen mit diversen Analysemethoden analysiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen grundlegend mit diversen Analysemethoden zu analysieren. Sie lernen Texte literarisch, kulturell und gesellschaftlich zu kontextualisieren. Die Studierenden erkennen und beschreiben die Heterogenität der niederländischsprachigen Kulturen (niederländisch/flämisch) und die Eigenheiten der niederländischen und flämischen Literatur und Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive, insbesondere im Vergleich zum Deutschen. Sie werten Informationen zu literarischen Texten und kulturellen Transferprozessen zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sprachgebiet aus und können diese strukturiert und reflektiert in niederländischer Sprache präsentieren. Die Studierenden sind darüber hinaus befähigt interkulturelle Phänomene zu analysieren und Analyseergebnisse mündlich wie schriftlich zu vermitteln.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²						
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland: 1 Hausarbeit			10-12 S.	50%		
Tekstanalyse: Midtermpapers			2 x 6 S.	50%			
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
Referate in den Veranstaltungen					je 20 Min.		

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA of Ed.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges: Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

Modultitel deutsch:		Literarisches Übersetzen I					
Modultitel englisch:		Literary Translation I					
Studiengang:		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
1	Modulnummer: LÜK I	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Vertaaltheorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.	Workshop	Vertaalworkshop	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (Block)	120h	
4	Lehrinhalte: Das Modul gewährt einen Einblick in Übersetzungsprozesse und diverse Aspekte des literarischen Übersetzens (u.a. intermediale Hilfsmittel, übersetzungsortorientierte Textanalyse). Im Seminar werden die Themen Übersetzungsbeschreibung, -kritik und -geschichte behandelt. Das Übersetzen wird als hermeneutischer Prozess, als ästhetischer Prozess und als interkultureller Kommunikationsprozess dargestellt. Im Übersetzerworkshop werden erste praktische Übersetzerstrategien vermittelt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden wenden grundlegende Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie können einfache literarische Texte sprachlich korrekt und stilistisch angemessen ins Deutsche übersetzen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³ Vertaaltheorie: Schriftliche Hausarbeit (Midterm papers)				2 x 6 S.	100%	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Vertaaltheorie: Referate						20 min.
Vertaalworkshop: schriftliche Aufträge (literarische Übersetzungen)						15-20 S.	

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen. Die Anwesenheit in den explizit praktisch orientierten Workshops zum Literarischen Übersetzen, die aufeinander aufbauend konzipiert sind, sind aufgrund der Vermittlung von speziellen Übersetzertechniken und zwecks Vertiefung der Sprachkompetenz für die Studierenden verpflichtend. Die Studierenden dürfen maximal einmal in dem Workshop fehlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: -	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges: Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland I: Hausarbeit	10-12 S.	50%
	Interculturele communicatie: Portfolio	10 S.	50%
	Tekstanalyse: Midtermpapers	2 x 6 S.	50%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Referate	je 20 Min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA of Ed.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther De Vogelaer	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)	
16	Sonstiges: Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)		

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Geschichte und Politik																																									
Modultitel englisch: History and Politics																																									
Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik																																									
1	Modulnummer: I.N. I Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																								
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1</td> <td>LP: 10</td> <td>Workload (h): 300h</td> </tr> </table>	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300h																																			
Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 10	Workload (h): 300h																																					
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td colspan="2">120h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Niederländische und deutsche Kunstgeschichte</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td colspan="2">120h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Politische Systeme im Vergleich</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td colspan="2">120h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	V	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h		2.	S	Niederländische und deutsche Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h		3.	S	Politische Systeme im Vergleich	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	
Modulstruktur:																																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																			
1.	V	Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																																			
2.	S	Niederländische und deutsche Kunstgeschichte	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																																			
3.	S	Politische Systeme im Vergleich	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																																			
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul werden historische, politische sowie kulturelle Wechselbeziehungen und Prozesse in Deutschland und den Niederlanden untersucht. Der in der Vorlesung erforschte Zeitraum umfasst das 19. und 20. Jahrhundert und geht Kontinuitätslinien der gegenseitigen deutsch-niederländischen Wahrnehmung und ihren bilateralen Beziehungen nach. Das komparatistisch angelegte Seminar „Niederländische und deutsche Kunstgeschichte“ verdeutlicht grenzüberschreitende Kulturkontakte zwischen der deutschen und niederländischen Kunst. Die Studierenden setzen sich im Seminar mit unterschiedlichen kulturwissenschaftlichen Modellen zur niederländischen und deutschen Kunst auseinander. Das Seminar „Politische Systeme im Vergleich“ bietet eine Einführung in die grundlegenden politischen Strukturen in den Niederlanden und Deutschland und hebt deren Funktionen und Mechanismen hervor.</p>																																								
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein breites und integriertes Wissen in den Bereichen der niederländischen Geschichte. Sie können die niederländische Geschichte von der frühen Neuzeit bis zu Gegenwart periodisieren und Kontinuitätslinien der niederländisch-deutschen Beziehungen analysieren sowie deren Wechselwirkung mit der gegenseitigen Wahrnehmung erklären. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, grenzüberschreitende Kulturkontakte und Wechselwirkungen auch im historischen Kontext zu identifizieren und zu deuten. Die Studierenden haben in diesem Modul die Möglichkeit, ihre interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenz auszubauen. Darüber hinaus üben sich die Studierenden in der Einarbeitung in fachexterne Diskurse und Methoden und treten in einen konstruktiven Wissensaustausch mit Studierenden und Lehrenden eines anderen Fachs.</p>																																								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Vorlesung im Modul ist für die Studierenden verpflichtend. Darüber hinaus wählen die Studierenden eins von zwei möglichen Seminaren.</p>																																								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																								
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁵</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen: Prüfungsgespräch</td> <td>20 Min.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵				Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen: Prüfungsgespräch		20 Min.	100%																												
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵																																									
Geschichte der deutsch-niederländischen Beziehungen: Prüfungsgespräch		20 Min.	100%																																						

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Niederländische und deutsche Kunstgeschichte: Prüfungsgespräch	20 Min.
	Politische Systeme im Vergleich: Referat, schriftliche Arbeit	20 Min. 12-15 S.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: In den Bachelorstudiengängen des Zentrums für Niederlande-Studien	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Friso Wielenga	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Externes Modul					
Modultitel englisch:		External Module					
Studiengang:		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
1	Modulnummer: I.N. II	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 30	Workload (h): 900h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Studium im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	30	-	900h
	2.		Praktikum im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	30	-	900h
	3.		Studium im Ausland	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h
	4.		Praktikum im In- oder Ausland (letzteres wird empfohlen)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h
5.		Vertiefung bei Kooperationspartnern der WWU	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	15	-	450h	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden vertiefte Fachkenntnisse im gewählten Studienbereich/in den gewählten Studienbereichen vermittelt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden nehmen an Veranstaltungen außerhalb des Instituts für Niederländische Philologie teil und leisten hierdurch einen eigenständigen Transfer von erlernten Methoden und Ansätzen zu verwandten Modellen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Das Externe Modul eignet sich perfekt zur Optimierung des individuellen studentischen Profils. Da es den Studierenden freigestellt ist, ob sie ein Praktikum absolvieren oder an Seminaren aus der Anglistik, Skandinavistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Psychologie, Soziologie, Germanistik oder Romanistik (letztere befinden sich in der Reakkreditierung) an der WWU teilnehmen oder an Seminaren des Zentrums für Niederlande-Studien, fördert das Modul die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden. Zudem eröffnet dieses bewusst flexible Modul die Möglichkeit, es an einer ausländischen Universität zu studieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶						
	Auslandssemester (Nr. 1): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.				100% (30 LP)		
	Praktikum (Nr. 2): Praktikumsbericht			25 S.	100% (30 LP)		
	Praktikum (Nr. 4): Praktikumsbericht			15 S.	50% (15 LP)		
Vertiefung bei Kooperationspartnern (Nr. 3 und 5): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.				50% (15 LP)			

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienleistungen zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Kooperationspartner.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheitspflicht der Studierenden in den Lehrveranstaltungen wird nach den Vorgaben der Kooperationspartner geregelt.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die jeweiligen Studiengänge der Kooperationspartner.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Niederländische Sprachsysteme					
Modultitel englisch:		Dutch language systems					
Studiengang:		MA Interdisziplinäre Niederlandistik					
1	Modulnummer: SLiK III	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 10	Workload (h): 300h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Actuele discussies in de taalkundige neerlandistiek	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.	S	Contrastieve taalwetenschap	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	
4	Lehrinhalte: Im Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse des niederländischen Sprachsystems, der metasprachlichen Terminologie und neueren sprachwissenschaftlichen Theorien. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden dieses Moduls ihre Fertigkeiten, die grammatikalische Struktur des niederländischen Sprachsystems und ihre eigenen Sprachkompetenzen zu beschreiben.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen, ihre spezifische sprachliche Kompetenz einzusetzen, um in einem grammatikalisch und idiomatisch korrekten Niederländisch Texte zu verfassen, in denen sie den Sprachgebrauch hinsichtlich seiner Korrektheit und Idiomatik analysieren. Des Weiteren befähigt das Modul die Studierenden zum reflektierten Umgang mit sprachwissenschaftlichen Fragestellungen in der rezenten, theoretischen Fachliteratur. Im Seminar „Contrastieve taalwetenschap“ lernen die Studierenden, das Niederländische anderen Sprachsystemen gegenüberzustellen und Ähnlichkeiten sowie Unterschiede zu beurteilen. Hierzu werden grammatikalische bzw. lexikalische Teilgebiete der Sprachwissenschaft kontrastiv beleuchtet, um das Bewusstsein typischer Probleme insbesondere zweier nahverwandter Sprachen zu schärfen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷						
	Actuele discussies in de taalkundige neerlandistiek: Hausarbeit				10-15 S.	50%	
Contrastieve taalwetenschap: Hausarbeit				15-20 S.	50%		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
Referate in den Veranstaltungen					je 20 Min.		

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges: Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

Modultitel deutsch: Text und Kontext																						
Modultitel englisch: Text and Context																						
Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik																						
1	Modulnummer: SLiK IV Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 3 LP: 10 Workload (h): 300h																					
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Literatuur en maatschappij</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Literatuur en maatschappij	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	2.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.	S	Literatuur en maatschappij	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																
2.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																
4	Lehrinhalte: In dem Modul „Text und Kontext“ werden anhand von Fallstudien unterschiedliche Beziehungen literarischer Texte studiert: Text und historischer Kontext, Text und Publikum, Text und Literatursystem, Text und Metatexte. Analysemethoden und Argumentationsweisen werden angewandt und kritisch reflektiert. Den Studierenden werden überdies Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanz und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung „anderer“ Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet.																					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte Textkompetenzen. Sie kennen methodologische Konzepte zur formellen, soziologischen und systemischen Text- und Kulturanalysen und können diese passend anwenden. Sie sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren. Sie lernen die Resultate reflektiert zu präsentieren und zu evaluieren. Sie sind fähig, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Phänomene und Prozesse des Textproduktion und –rezeption und des Kulturtransfers sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen.																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																					
8	Prüfungsleistung/en: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁸</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Hausarbeit</td> <td>10-12 S.</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Literatuur en maatschappij: Midtermpapers</td> <td>2 x 6 S.</td> <td>50%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Hausarbeit	10-12 S.	50%	Literatuur en maatschappij: Midtermpapers	2 x 6 S.	50%												
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Hausarbeit	10-12 S.	50%																				
Literatuur en maatschappij: Midtermpapers	2 x 6 S.	50%																				
9	Studienleistungen: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Literatuur en maatschappij: Referat</td> <td>20 Min.</td> </tr> <tr> <td>Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Referat</td> <td>20 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Literatuur en maatschappij: Referat	20 Min.	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Referat	20 Min.															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																					
Literatuur en maatschappij: Referat	20 Min.																					
Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Referat	20 Min.																					

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA of Ed.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges: Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

Modultitel deutsch:		Forschungsmethoden der Niederlandistik						
Modultitel englisch:		Research methods of Dutch Studies						
Studiengang:		MA Interdisziplinäre Niederlandistik						
1	Modulnummer: SLiK V	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 10	Workload (h): 300h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	Ü	Interdisziplinäre Neerlandistik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h
2.		Study Group	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	-	150h	
4	Lehrinhalte: Den Studenten werden vertiefende Fertigkeiten im Bereich der Forschung und Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden vermittelt. Das Modul vertieft hierbei den Aspekt der Ausarbeitung eigener ausgewählter individueller studentischer Forschungsprojekte und deren inhaltliche Planung und Koordinierung. In diesem Modul geht es insbesondere auch um wesentliche Erfahrungen in der wissenschaftlichen Projektplanung, -strukturierung und -umsetzung. Hierzu zählt die strukturierte Erfassung und Verarbeitung umfangreicher Datenmengen und komplexer Informationsgefüge.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studenten erwerben weiterführende wissenschaftliche sowie soziale Kompetenzen, da sie sich durch Gruppendiskussionen geeignete Forschungsprojekte selbst erschließen und die bereits erlernten Erhebungs- und Analysemethoden anwenden. Darüber hinaus findet zwischen den Studierenden ein Austausch der im `Externen Modul` erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen statt. Das Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung (MAP) abgeprüft. Dadurch verfeinern die Studierenden ihren Vortragsstil. Durch die Übung „Interdisziplinäre Neerlandistik“ erhalten die Studierenden weitere wertvolle Erfahrungen in der Beherrschung eines fachwissenschaftlichen Diskurses.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹							
	Mündliche Prüfung (Posterpräsentation)			30 Min.	100%			
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In der Übung ist die Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie den anderen Studierenden zum angestrebten Erfolg führen kann. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges: Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)	

Modultitel deutsch: Literarisches Übersetzen II																													
Modultitel englisch: Literary Translation II																													
Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik																													
1	Modulnummer: LÜK III Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 3 LP: 10 Workload (h): 300h																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Workshop</td> <td>Vertaalworkshop</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Projektmanagement (Kurswahl beim Career Service)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>8h</td> <td>52h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td>Study Group</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>-</td> <td>90h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	Workshop	Vertaalworkshop	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h	2.		Projektmanagement (Kurswahl beim Career Service)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	8h	52h	3.		Study Group	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	-	90h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	Workshop	Vertaalworkshop	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2SWS)	120h																						
2.		Projektmanagement (Kurswahl beim Career Service)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	8h	52h																							
3.		Study Group	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	-	90h																							
4	Lehrinhalte: Das Modul baut auf Kenntnisse aus dem Grundlagenmodul ‚Literarisches Übersetzen I‘ auf: Im Workshop werden praktische Probleme der Übersetzungsprozesse in Gruppen bearbeitet. Das Selbststudium ermöglicht den Studierenden, sich individuell in einen Themenbereich einzuarbeiten und somit ihr Studienprofil zu optimieren. Im Projektmanagement-Modul lernen die Studierenden die Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Kulturveranstaltung (z.B. Autorenlesung, Tagung, Kolloquium etc.).																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden wenden praxisorientiert vertiefte Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie kennen die relevanten Hilfsmittel und können sie im Hinblick auf einen spezifischen Übersetzungsauftrag auswählen und erfolgreich einsetzen. Sie können anspruchsvolle literarische Texte unterschiedlicher Genres sprachlich korrekt und stilistisch angemessen übersetzen. Sie können sich selbstständig neues Wissen aneignen und dieses beim literarischen Übersetzen integrieren. Sie wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten. In der Organisation und Durchführung einer Kulturveranstaltung erwerben sie Erfahrungen/Kompetenzen in Projektplanung, -strukturierung und -umsetzung.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												
8	Prüfungsleistung/en:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹⁰</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Workshop: schriftliche Aufträge (literarische Übersetzungen)</td> <td>20 S.</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>Durchführung Kulturveranstaltung</td> <td></td> <td>20%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Workshop: schriftliche Aufträge (literarische Übersetzungen)	20 S.	80%	Durchführung Kulturveranstaltung		20%																			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																										
Workshop: schriftliche Aufträge (literarische Übersetzungen)	20 S.	80%																											
Durchführung Kulturveranstaltung		20%																											

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Projektmanagement: Arbeitsaufträge	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss Literarisches Übersetzen I Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in den explizit praktisch orientierten Workshops zum Literarischen Übersetzen, die aufeinander aufbauend konzipiert sind, sind aufgrund der Vermittlung von speziellen Übersetzertechniken und zwecks Vertiefung der Sprachkompetenz für die Studierenden verpflichtend. Die Studierenden dürfen maximal einmal in dem Workshop fehlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges: Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

Modultitel deutsch: Kulturtransfer II																													
Modultitel englisch: Cultural Transfer II																													
Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik																													
1	Modulnummer: LÜK IV Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 3 LP: 10 Workload (h): 300h																												
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>3h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Literatuur en maatschappij</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>3h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Contrastieve taalwetenschap</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>3h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h	2.	S	Literatuur en maatschappij	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h	3.	S	Contrastieve taalwetenschap	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.	S	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h																							
2.	S	Literatuur en maatschappij	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h																							
3.	S	Contrastieve taalwetenschap	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h																							
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die im Modul Kulturtransfer II erworbenen Kenntnisse werden im Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II“ mithilfe von Fallstudien zu Wechselbeziehungen zwischen niederländischer, flämischer und deutscher Kultur und zum Transfer kultureller Elemente und Phänomene vertieft. Anhand von Phänomenen und Prozessen des Kulturtransfers, wie literarische Werke, Übersetzungen, Kulturzeitschriften und kulturellen Events werden Bildformung und die Rezeptions- und Transformationsprozesse auf Mikro- und Makroebene detailliert untersucht. Im Seminar „Literatuur en maatschappij“ werden den Studierenden überdies Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Im Seminar „Contrastieve taalwetenschap“ werden typische Probleme der Beherrschung zweier nahverwandter Sprachen im grammatikalischen und lexikalischen Bereich aufgezeigt und analysiert.</p>																												
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren und zu präsentieren. Sie können die Resultate reflektiert präsentieren und evaluieren. Sie sind fähig, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen. Sie zeigen ein interkulturelles Bewusstsein für Vermittlungssituationen in binationalen mehrsprachigen Kontexten.</p> <p>Die Studierenden können Prozesse und Wirkung des Sprachkontakts aufzeigen und die Relevanz für ihr Berufsfeld überprüfen. Die Studierenden formen souverän ein eigenes Bild der niederländisch-deutschen Kulturbeziehungen. Sie wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten.</p>																												
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Das Seminar „Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II“ ist verpflichtend. Darüber hinaus wählen die Studierenden eins aus zwei möglichen Seminaren.</p>																												
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																												

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II: Hausarbeit	10-12 S.	50%
	Contrastieve taalwetenschap: Midtermpapers Literatuur en maatschappij: Midtermpapers	2 x 6 S. 2 x 6 S.	50% 50%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II: Referat	20 min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA of Ed.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)	
16	Sonstiges: Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)		

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Berufspraxis														
Modultitel englisch: Professional Experience														
Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik														
1	Modulnummer: LÜK V Status: [] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul													
2	Turnus: Jedes Semester Dauer: 400h (ca. 12 Wochen) Fachsem.: 3-4 LP: 15 Workload (h): 450h													
3	Modulstruktur:													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Praktikum</td> <td>[x] P [] WP</td> <td>15</td> <td>400h</td> <td>50h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Praktikum	[x] P [] WP	15	400h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)								
1.		Praktikum	[x] P [] WP	15	400h	50h								
4	Lehrinhalte: Im Praktikum wird ein Einblick in die Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebs bzw. des Verlagswesens und des Mediensektors gewährt und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld vermittelt. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsunternehmen festgelegt. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben wird abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie eine tätigkeitsrelevante mündliche und schriftliche niederländische Sprachbeherrschung trainiert.													
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kultur- und Mediensektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliographische Recherchekenntnisse, spezielle Kenntnisse im Lektorats- und/oder Redaktionsbereich etc. an.													
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Paktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen.													
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)													
8	Prüfungsleistung/en:													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹²</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Praktikumsbericht</td> <td>15 S.</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Praktikumsbericht	15 S.	100 %							
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %												
Praktikumsbericht	15 S.	100 %												
9	Studienleistungen:													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang											
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang													

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit am Arbeitsplatz im gewählten Unternehmen/der gewählten Institution ist Bestandteil des Praktikums.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges: Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)	

Modultitel deutsch: Abschlussmodul																													
Modultitel englisch: Degree Module																													
Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik																													
1	Modulnummer: I.N. III Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 4 LP: 25/30 Workload (h): 750h																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Kolloquium</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>3h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Posterpräsentation</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>3h (2SWS)</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Masterarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>20</td> <td>-</td> <td>600h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h			Posterpräsentation	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h	2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	-	600h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.		Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h																						
		Posterpräsentation	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	3h (2SWS)	120h																							
2.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	-	600h																							
Lehrinhalte: Im Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess für die Masterarbeit wissenschaftlich durch einen/mehrere Dozenten begleitet. Die von den Studierenden vorgestellten Forschungsdesigns werden (ggf. in Gruppen) diskutiert. Der Inhalt der Masterarbeit kann theoretisch orientiert sein in Form einer wissenschaftlich verantworteten Untersuchung mit sprachwissenschaftlicher, literarischer oder interkulturell orientierter Fragestellung. Die Masterarbeit kann auch praktisch orientiert sein in Form einer kommentierten Übersetzung (niederländisch-deutsch) mit Einleitung oder als eine empirische Feldstudie mit relevanter Fragestellung angefertigt werden.																													
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden führen selbstständig eine Studie/ein Projekt durch. Sie präsentieren ihr Forschungsdesign, entwickeln Problemlösungsstrategien, diskutieren darüber mit muttersprachlichen Experten und ziehen daraus Schlussfolgerungen für die Optimierung ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten Text (ggf. in niederländischer Sprache) über ihr Forschungsthema.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für Studierende, die den Schwerpunkt SLiK gewählt haben, ist im Abschlussmodul neben der Teilnahme am Kolloquium und Anfertigung der Masterarbeit eine wissenschaftliche Posterpräsentation verpflichtend, mit der sie 5 LP erwerben. Studierende des Schwerpunkts SLiK erhalten für das Abschlussmodul 30 LP, Studierende des Schwerpunkts LÜK aufgrund der für sie nicht verpflichtenden Posterpräsentation 25 LP.																												
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												
8	Prüfungsleistung/en:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹³</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Masterarbeit</td> <td>ca. 60 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Masterarbeit	ca. 60 S.	100%																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																											
Masterarbeit	ca. 60 S.	100%																											
9	Studienleistungen:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Posterpräsentation</td> <td>15 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Posterpräsentation	15 Min.																								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																												
Posterpräsentation	15 Min.																												

¹³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit der Studierenden im Kolloquium ist unerlässlich, da die gegenseitige Einschätzung der Masterprojekte und die Erteilung von Ratschlägen bei Fragen, wie eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten ist, Teil des Lernprozesses ist und der Fortschritt der Bearbeitung zu präsentieren ist. Die Studierenden dürfen daher nur einmal fehlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
16	Sonstiges:	

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 05.06.2015

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.06.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**
- § 13 Die Masterarbeit**
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 15 Die Disputatio**
- § 16 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 18 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 22 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 23 Einsicht in die Studienakten**
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 26 Aberkennung des Mastergrades**
- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anlage 1: Modulbeschreibungen**
- Anlage 2: Feststellung der besonderen Eignung**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang sind in der Anlage 2 geregelt.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 09 zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

I. Fachmodule

- Foundations of National and Transnational Studies: History, Theory, Methods
- Research Module I
- Nationalism, Transnationalism, Transculturalism – Literary, Cultural and Linguistic Manifestations
- Minorities and Migration
- Culture Contact, Culture Conflict
- Work Experience
- Research Module II
- Master Thesis

II. Fremdmodul

- External Module

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 7 Leistungspunkte auf die Disputatio.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

¹Am Englischen Seminar werden folgende Lehrveranstaltungsarten (alle in englischer Sprache) angeboten: Vorlesungen (LC), Seminare (S), Übungen (PSC), Projektgruppen, (Examens-)Kolloquien (CO), Workshops, Orientierungsveranstaltungen etc.

²Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets.

³Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge nationaler und transnationaler Gegenstandsbereiche und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

⁴Übungen in einem wissenschaftlichen und modularen Teilgebiet dienen der exemplarischen und/oder vertiefenden Aneignung elementarer wissenschaftlicher Methoden und Gegenstandsbereiche.

⁵Projektgruppen geben fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit, eigene Forschungsergebnisse zu erarbeiten und diese zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

⁶Gleichzeitig ermöglicht dieser Veranstaltungstyp die gemeinsame Auseinandersetzung von Studierenden und Lehrenden mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze.

⁷Das (Examens-)Kolloquium dient der Prüfungsvorbereitung.

⁸Workshops dienen der intensiven Erarbeitung eines wissenschaftlichen Gegenstandes, insbesondere in Zusammenarbeit mit Lehrenden und Studierenden der Partnerinstitute und den Lehrenden anderer Fachbereiche und Studiengänge. ⁹Es sollen hier in konzentrierter Form und in einem zusammenhängenden zeitlichen Rahmen Forschungsergebnisse präsentiert und diskutiert werden.

¹⁰Orientierungsveranstaltungen dienen der beruflichen Orientierung der Studierenden. ¹¹Sie stellen die berufliche Praxis vor allem in Institutionen der Fort- und Weiterbildung, Archiven, und Akademien vor und sollen die beruflichen Möglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs aufzeigen.

¹²Die Organisation weiterer Lehrveranstaltungsformen bleibt vorbehalten.

¹³Zum Erlernen und Vertiefen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ¹⁴Hierzu gehört vor allem die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und das selbständige Studium der Forschungsliteratur.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit und der Disputatio als weitere Prüfungsleistungen zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von den in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebo-

tenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 16.000 Wörtern haben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 40 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Absatz 4.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandi-

datin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschienschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 24 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Die Disputatio

(1) ¹Die Kandidatin/Der Kandidat hat zudem nach Abgabe der Masterarbeit eine mündliche Prüfung in der Form einer Disputatio zu bestehen. ²Der Termin wird der Kandidatin/dem Kandidat mindestens zwei Wochen vor Abnahme der Disputatio mitgeteilt. ³Zu diesem Zeitpunkt liegt die Bewertung der Masterarbeit bereits vor. ⁴Die Disputatio dient der Überprüfung der Kompetenz hinsichtlich der Inhalte der gewählten Schwerpunktmodule und des Forschungsmoduls sowie der fachspezifischen Methodik. ⁵Die Disputatio dauert 45 Minuten. ⁶Die Kandidatin/Der Kandidat soll in einem 15-minütigen Vortrag ihre/seine Masterarbeit vorstellen. ⁷Es erfolgt dann eine 30-minütige Befragung und Diskussion. ⁸Die Disputatio wird von der Themenstellerin/dem Themensteller der Masterarbeit sowie einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer abgenommen. ⁹Die einzelne Bewertung ist entsprechend

§ 20 Abs. 1 vorzunehmen. ¹⁰Die Note für die Disputatio wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gem. § 20 Abs. 4 Sätze 4 und 5 gebildet.

(2) Das Ergebnis der Disputatio muss der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb einer Woche bekannt gegeben werden.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 19 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 20 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in

anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit und die Disputatio mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit und der Disputatio stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus dem External Module gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches an der jeweiligen Universität.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit oder die Disputatio endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit und Disputatio wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zuge stellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte

Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit und der Disputatio wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin /des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit und das Protokoll der Disputatio.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entschei-

derung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit bzw. die Disputatio, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bzw. die Disputatio nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung des Studienganges „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ vom 11.09.2009 kann letztmalig im Sommersemester 2018 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.05.2013 (AB Uni 2013/15, S. 1104 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 18.05.2015.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Title of Module (English):		Foundations of National and Transnational Studies: History, Theory, Methods					
Title of Module (German):							
Degree Programme:		National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language					
1	Module Number: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module					
2	Frequency:	<input type="checkbox"/> every semester <input checked="" type="checkbox"/> every winter semester <input type="checkbox"/> every summer semester	Duration:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 semester <input type="checkbox"/> 2 semesters	Semester: 1	CP: 18	Workload (h): 54 ⁰
3	Module Structure:						
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)	CP	Attendance (h + SWS¹)	Individual Study Time (h)
	1.	S	Nation, nationalism, transnationalism – historical & theoretical foundations	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	7	60h, 4SWS	150h
	2.	S	Language in context	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	6	30h, 2SWS	150h
	3.	LC	Text, book and culture	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	2	30h, 2SWS	30h
4.	PSC	Advanced Language Course	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	3	30h, 2SWS	60h	
4	Content of Module: This module gives an overview of the historical, theoretical and methodological foundations of national and transnational studies from an interdisciplinary perspective. The concept of the nation and the ideology of nationalism are of primary importance for the formation and (re)shaping of communities. At the same time, national paradigms and borders have always been traversed and (at least partially) destabilized by transnational phenomena. A major concern of this module is the history of nationhood, nationalism and transnationalism as well as their theorization in social, cultural, literary and linguistic terms. Students will gain a sound knowledge of the subject area(s) by exploring a wide range of different approaches and by studying the complexities, problems and controversies which arise from the interrelations of (trans) nationality, ethnicity, gender, and class. The module also gives an understanding of the ways in which historical, political and theoretical constructions of national and transnational identities are negotiated on the symbolic and cultural level, for instance through literary representations. Students will also acquire advanced skills for the study of the different forms of English as constituents of national and transnational identities. An introduction to book studies charts historical and contemporary relationships between texts, books, culture(s) and nation(s) in relation to approaches from cultural and media studies. In addition, students attend a practical language course which helps them to develop the advanced communication skills which are essential to successful studies in this programme and to their future careers.						
5	Learning Outcomes: On completion of this module, participants will have: <ul style="list-style-type: none"> developed a critical understanding of the variety of critical and theoretical approaches to the study of culture, language and literature. acquired knowledge and an understanding of the concepts, terminology, and modes of thinking specific to national and transnational studies. 						

¹ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

	<ul style="list-style-type: none"> gained knowledge of how these historical and theoretical issues are negotiated in literary and cultural representations from different parts of the Anglophone world. acquired advanced skills for the analysis of language in context, with a focus on methods for the study of the different forms of English acquired basic knowledge of central research institutions, questions and problems of historical and modern book studies with regard to the fields of book production, distribution and reception acquired the ability to apply their basic knowledge of book studies to wider frameworks (and specific research questions) of literary and cultural studies enhanced their language proficiency, especially with regard to specialized academic terminologies and the production of academic research papers 	
6	Options within the Module:	
7	Type of Examination: [X] Final Module Examination [] Module Examination [] Course Examinations	
8	Degree-Relevant Examination(s):	
	Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ² :	Duration or length Weighting of grade for module grade in %
	Written exam	180 min. 100%
9	Required Coursework:	
	Number and form; assigned to course no.:	Duration or length
	Presentation, no. 1	5-10 min.
	Written test, no. 2	30 min.
	Term paper, no.2	2500 words
	Two academic essays, no. 4	500-600 words per essay
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.	
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: 15 %	
12	Admission to Module: -	
13	Attendance: In courses with 40 participants or less, attendance is mandatory to ensure the continuing improvement of students' general and subject-specific language skills. Students must not miss more than three sessions to get the required credits awarded. Teachers can make exceptions from this rule if they do not consider it necessary for the course.	
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes:	
15	Module Coordinator: Prof. Dr. Sarkowsky	Faculty: FB 09
16	Additional Information:	

² Not applicable to final module examination

Title of Module (English): Research Module I								
Title of Module (German):								
Degree Programme: National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language								
1	Module Number: 2		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module					
2	Frequency: <input type="checkbox"/> every semester <input checked="" type="checkbox"/> every winter semester <input type="checkbox"/> every summer semester		Duration: <input type="checkbox"/> 1 semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 semesters		Semester: 1-2	CP: 20	Workload (h): 600	
3	Module Structure:							
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)		CP	Attendance (h + SWS³)	Individual Study Time (h)
	1	LC	Hotspots: Work in progress in literature, culture and language	<input checked="" type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> e	3	30h, 2SWS	60h
	2	CO	Postgraduate class	<input checked="" type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> e	9	60h, 4SWS	210h
	3		Independent study	<input checked="" type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> e	8	-	240h
4	Content of Module: This module runs through the first and second semesters of the MA curriculum. It enables students to refine their research skills at postgraduate level. They gain insight into current research debates by attending a lecture course in which staff members present their own areas of research and their current projects. These examples also give students a better understanding of the ways in which research questions can be conceptualized, formulated, and organized into a coherent framework. They also attend a postgraduate class which helps them to develop their practical research skills and their own research interests. Here, they gain a deeper understanding of different subject-specific methodologies and research tools, as well as reflecting on different national and international academic cultures. Students further enhance their research skills as well as their knowledge of national and transnational studies through a programme of independent study. This consists of several elements. One element is the attendance of guest lectures, literary readings and other events inside and/ or outside the university (e.g. theatre performances, exhibitions in museums or galleries, conferences, festivals) which are thematically relevant to this M.A. programme. As another element, students make selections from a given reading list which is designed to enhance their theoretical and methodological competence in subject areas that are central to the degree programme. A further element of the independent study is dedicated to an individual research project of the students' own choice. Advice and supervision on independent study projects is provided in the postgraduate class, which will also be a forum for the presentation and discussion of students' results. Further supervision, presentation and discussion opportunities may be provided online. On completion of their first-year research project, students can either choose to continue working in the same research area during their second year, or select a new research area for that period. The research project chosen for the second year will typically lead to their Master theses. However, the topic of the thesis does not have to be chosen before the second year.							
5	Learning Outcomes: On completion of this module, participants will have: <ul style="list-style-type: none"> gained advanced research skills, including scholarly information retrieval skills. gained the ability to organize substantial quantities of complex information. 							

³ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

	<ul style="list-style-type: none"> enhanced their ability to understand, interrogate and apply a wide variety of theoretical positions and methodologies. developed an advanced level of competence in the planning, formulation and presentation of research projects. gained experience in collaborative intellectual work. gained experience in planning and undertaking empirical work. 			
6	Options within the Module:			
7	Type of Examination: [] Final Module Examination [X] Module Examination [] Course Examinations			
8	Degree-Relevant Examination(s): Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ⁴ :		Duration or length	Weighting of grade for module grade in %
	Academic portfolio, no. 2 & 3		c. 6500 words	100 %
9	Required Coursework: Number and form; assigned to course no.:		Duration or length	
	Presentation and chairing panel discussions, no. 1		15-20 min.	
	Presentation on individual first year research project, no. 2		10–15 min.	
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.			
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: 2.5 %			
12	Admission to Module: -			
13	Attendance: In courses with 40 participants or less, attendance is mandatory to ensure the continuing improvement of students' general and subject-specific language skills. Students must not miss more than three sessions to get the required credits awarded. Teachers can make exceptions from this rule if they do not consider it necessary for the course.			
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes:			
15	Module Coordinator: Prof. Dr. Sarkowsky		Faculty: FB09	
	Additional Information:			
16				

⁴ Not applicable to final module examination

Title of Module (English):		Nationalism, Transnationalism, Transculturalism: Literary, Cultural and Linguistic Manifestations					
Title of Module (German):							
Degree Programme:		National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language					
1	Module Number: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module					
2	Frequency: [] every semester [] every winter semester <input checked="" type="checkbox"/> every summer semester	Duration: [x] 1 semester [] 2 semesters	Semester: 2	CP: 10	Workload (h): 300		
3	Module Structure:						
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)	CP	Attendance (h + SWS⁵)	Individual Study Time (h)
	1	S	Literary/Cultural Studies OR Linguistics OR Book Studies	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	6	30h, 2SWS	150h
	2	LC	Literary/Cultural Studies OR Linguistics	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	2	30h, 2SWS	30h
3	PSC	Supplementary class accompanying the lecture course	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	2	30h, 2SWS	30h	
4	Content of Module: Building on foundational historical and theoretical knowledge acquired in the first semester in the seminar “Nation, Nationalism, Transnationalism“, this second-semester module will extend students’ knowledge of this essential field, e.g. adding relevant theoretical approaches such as transculturalism, as well as exploring manifestations and applications of these historical and theoretical principles in the context of concrete literary, cultural and linguistic phenomena. Topics covered can include case studies of individual national literatures, and certain transnational or transcultural phenomena within one genre. In addition, students specializing in literary and cultural studies can also explore the abovementioned phenomena in non-literary forms of cultural expression, such as films or (depending on course offerings) television, print journalism, new media, music, or art. Students who have chosen to focus on linguistics will discuss the role of English as a national as well as a world language, the creation and function of standard languages, language policy, or discourse-analytical examinations of the construction of nationalism. Students who have chosen to focus on book studies will deepen their knowledge of historical and contextual dimensions of this field, focusing on the materiality of communication and on mediality: topics include orality and literacy, changes in the production of books (especially the invention of printing and its centrality for modern national and cultural communities), as well as more recent media revolutions (e.g. online media, e-books).						
5	Learning Outcomes: On completion of this module, participants will have: <ul style="list-style-type: none"> gained advanced skills in the critical analysis of language, literature, culture and society. gained the ability to analyze transnational linguistic, historical and cultural processes. enhanced their knowledge and understanding of theoretical approaches. gained an advanced knowledge of the links between social and linguistic concerns. developed an understanding of the relationship between languages and identification processes. gained an increased awareness of the consequences of globalization processes, both linguistic and cultural. developed an awareness of the theoretical issues relating to language policies under particular historical and social conditions. deepened their knowledge of the historical development of the book as an artefact, its relationship to other print and non-print media, historically and culturally specific attitudes to books and reading, specific forms of book communication, the role of the book as a cultural agent 						

⁵ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

6	Options within the Module:			
7	Type of Examination: [] Final Module Examination [X] Module Examination [] Course Examinations			
8	Degree-Relevant Examination(s): Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ⁶ :		Duration or length	Weighting of grade for module grade in %
	Research paper, no.1		5000-6000 words	100
9	Required Coursework: Number and form; assigned to course no.:		Duration or length	
	Presentation, no. 1		5-10 min.	
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.			
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: 15 %			
12	Admission to Module: -			
13	Attendance: In courses with 40 participants or less, attendance is mandatory to ensure the continuing improvement of students' general and subject-specific language skills. Students must not miss more than three sessions to get the required credits awarded. Teachers can make exceptions from this rule if they do not consider it necessary for the course.			
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes: -			
15	Module Coordinator: Prof. Dr. Stein		Faculty: FB09	
16	Additional Information:			

⁶ Not applicable to final module examination

Title of Module (English): Minorities and Migration								
Title of Module (German):								
Degree Programme: National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language								
1	Module Number: 4		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module					
2	Frequency: <input type="checkbox"/> every semester <input type="checkbox"/> every winter semester <input checked="" type="checkbox"/> every summer semester		Duration: <input checked="" type="checkbox"/> 1 semester <input type="checkbox"/> 2 semesters		Semester: 2	CP: 12	Workload (h): 360	
3	Module Structure:							
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)		CP	Attendance (h + SWS⁷)	Individual Study Time (h)
	1	S	Literary/Cultural Studies OR Linguistics	<input checked="" type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> e	6	30h, 2SWS	150h
	2	S	Literary/Cultural Studies OR Linguistics	<input checked="" type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> e	6	30h, 2SWS	150h
4	Content of Module: One focus of this module is on the relationship between minority groups (e.g. ethnic minorities) and the respective majority cultures. Many constellations where such minority/majority relationships play a part are the result of migration processes. Hence, migration is the second focus of this module. These focal themes can be approached from socio-historical, political, cultural, literary and linguistic perspectives. Topics include different concepts of national and cultural identity, diaspora cultures, aspects of home and exile, cultures of memory, minority language(s) and minority group languages.							
5	Learning Outcomes: On completion of this module, participants will have: <ul style="list-style-type: none"> extended their understanding of the wider social, cultural and intellectual contexts from which national and transnational studies have developed. developed a critical awareness of concepts relevant to minorities and migration, such as identity, memory, diaspora, or minority group languages. gained knowledge of theoretical concepts engaging with transnational models of cultural migration and hybridisation, as well as with place and displacement, exile and (re-)location. gained an awareness of the roles of centres and peripheries and of types of language. gained an understanding of the representation of marginalised and displaced people and of processes of othering. developed an understanding for the cultural conditions influencing the production of postcolonial and diasporic literatures. 							
6	Options within the Module:							

⁷ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

7	Type of Examination: [] Final Module Examination [X] Module Examination [] Course Examinations			
8	Degree-Relevant Examination(s): Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ⁸ :		Duration or length	Weighting of grade for module grade in %
	Presentation (in-class or web), no. 1		10-20 min.	100
9	Required Coursework: Number and form; assigned to course no.:			Duration or length
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.			
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: 15 %			
12	Admission to Module: -			
13	Attendance: In courses with 40 participants or less, attendance is mandatory to ensure the continuing improvement of students' general and subject-specific language skills. Students must not miss more than three sessions to get the required credits awarded. Teachers can make exceptions from this rule if they do not consider it necessary for the course.			
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes: -			
15	Module Coordinator: Prof. Dr. Sarkowsky		Faculty: FB09	
	Additional Information:			
16				

⁸ Not applicable to final module examination

Title of Module (English): Culture Contact, Culture Conflict								
Title of Module (German):								
Degree Programme: National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language								
1	Module Number: 5		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module					
2	Frequency: <input type="checkbox"/> every semester <input checked="" type="checkbox"/> every winter semester <input type="checkbox"/> every summer semester		Duration: <input checked="" type="checkbox"/> 1 semester <input type="checkbox"/> 2 semesters		Semester: 3	CP: 8	Workload (h): 240	
3	Module Structure:							
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)		CP	Attendance (h + SWS⁹)	Individual Study Time (h)
	1	S	Literary/Cultural Studies OR Linguistics OR Book Studies	<input checked="" type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> e	6	30h, 2SWS	150h
2	LC	Literary/Cultural Studies OR Linguistics	<input checked="" type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> e	2	30h, SWS	30h	
4	<p>Content of Module:</p> <p>This module is devoted to various types of cultural contact, interaction and conflict initiated by diverse forms of migration, by colonization and by globalization. Major aspects to be dealt with include mutual constructions of selves and others, processes of power, educational systems, cultural change, and different degrees of integration and assimilation. These phenomena are studied on the basis of their cultural manifestations and representations, especially as regards the rise of new languages and literatures.</p> <p>Students opting to specialize in literary and cultural studies will not only have the opportunity to explore the rise of 'new' literatures, but also study the abovementioned phenomena in the context of older literary texts, and in non-literary forms of cultural expressions such as film or (depending on course offerings) television, print journalism, new media, music, or art.</p> <p>Students opting for a linguistic focus in this module will study the linguistic processes and products which can be observed in contexts involving culture contact, e.g. newly emerging forms of language, diasporic Englishes, second language Englishes, pidgins and creoles, mixed forms of language, linguistic constructions and manifestations of culture, or intercultural communication.</p> <p>Students opting for a focus in book studies will deepen their knowledge of subject-specific terminologies and approaches, as well as connecting these to wider, interdisciplinary perspectives. Students will explore the interfaces between book studies, literary and cultural studies, linguistics, and other areas of study.</p>							
5	<p>Learning Outcomes:</p> <p>On completion of this module, participants will have:</p> <ul style="list-style-type: none"> developed their knowledge and understanding of theories of nationalism, transnationalism, imperialism and postcolonialism. developed a critical awareness of concepts relevant to culture contact and culture conflict, such as colonization, globalization, and the processes of othering. developed an advanced understanding of transnational models of hybridization, building on foundations acquired in the second semester. further enhanced their awareness of the linguistic effects of cultural contact. increased their competence in book studies and the study of other media, and learned to apply these skills in interdisciplinary contexts 							
6	Options within the Module:							

⁹ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

7	Type of Examination: [] Final Module Examination [X] Module Examination [] Course Examinations		
8	Degree-Relevant Examination(s):		
	Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ¹⁰ :	Duration or length	Weighting of grade for module grade in %
	Research paper, no. 1	5000-6000 words	100
9	Required Coursework:		
	Number and form; assigned to course no.:		Duration or length
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.		
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: 15 %		
12	Admission to Module: -		
13	Attendance: In courses with 40 participants or less, attendance is mandatory to ensure the continuing improvement of students' general and subject-specific language skills. Students must not miss more than three sessions to get the required credits awarded. Teachers can make exceptions from this rule if s/he does not consider it necessary for the course.		
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes: -		
15	Module Coordinator:		Faculty:
	Prof. Dr. Stierstorfer		FBo9
16	Additional Information:		

¹⁰ Not applicable to final module examination

Title of Module (English): External Module								
Title of Module (German):								
Degree Programme: National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language								
1	Module Number: 6		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module					
2	Frequency: <input type="checkbox"/> every semester <input checked="" type="checkbox"/> every winter semester <input type="checkbox"/> every summer semester		Duration: <input checked="" type="checkbox"/> 1 semester <input type="checkbox"/> 2 semesters		Semester: 3	CP: 10	Workload (h): 300	
3	Module Structure:							
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)		CP	Attendance (h + SWS¹¹)	Individual Study Time (h)
	1		Students can choose courses from different subjects. The number and combination of courses depends on the types (e.g. lectures, seminars, practical skills courses etc.) and levels of courses chosen (basic seminar, advanced seminar etc.).	<input checked="" type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> e	10	120-180h, 4-6SWS	120-180h
4	Content of Module: In this module, students will participate in classes from other departments and disciplines. The purpose is to put their knowledge acquired in the previous semesters into relationship with the knowledge, approaches and insights in related fields within the Humanities and Social Sciences. Thus, students may participate in courses taught in any of the non-English based philologies, in History, Philosophy, Theology, Sociology or Psychology, to name only a few. Since departments and disciplines may have differing quantitative and qualitative requirements, students must, before enrolling in outside classes, negotiate with the module supervisor the workload, number of courses, and types of exam necessary to achieve 10 credit points.							
5	Learning Outcomes: On completion of this module, participants will have: <ul style="list-style-type: none"> • been introduced to disciplinary methodologies from different disciplines. • gained an insight into interdisciplinary research. • gained an increased awareness in the value of working across disciplinary boundaries. 							
6	Options within the Module:							
7	Type of Examination: <input type="checkbox"/> Final Module Examination <input type="checkbox"/> Module Examination <input checked="" type="checkbox"/> Course Examinations							
8	Degree-Relevant Examination(s):					Duration or length	Weighting of grade for module grade in %	
	Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ¹² :							
Different types of assignments possible, depending on courses chosen.						100%		

¹¹ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

¹² Not applicable to final module examination

9	Required Coursework: Number and form; assigned to course no.: Modalities of participation, assignments and exams depend on the modalities of the subject(s) in which the courses of the external module are studied. If these require a student to complete more than one major assignment (<i>Prüfungsleistung</i>)/exam, the module grade will be the average value of the grades obtained for all major assignments (<i>Prüfungsleistungen</i>)/exams which he/she completed in this module.		Duration or length
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.		
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: 10 %		
12	Admission to Module: -		
13	Attendance: Students must follow the attendance requirements of the courses chosen.		
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes: -		
15	Module Coordinator: Prof. Dr. Stierstorfer	Faculty: FB09	
16	Additional Information:		

Title of Module (English): <u>Work Experience</u>								
Title of Module (German): _____								
Degree Programme: <u>National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language</u>								
1	Module Number: 7		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module					
2	Frequency: <input type="checkbox"/> every semester <input checked="" type="checkbox"/> every winter semester <input type="checkbox"/> every summer semester		Duration: <input checked="" type="checkbox"/> 1 semester <input type="checkbox"/> 2 semesters		Semester: 3 (recommended)	CP: 6	Workload (h): 180	
3	Module Structure:							
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)		CP	Attendance (h + SWS¹³)	Individual Study Time (h)
	1		Work experience outside the university	<input type="checkbox"/> m	<input checked="" type="checkbox"/> e	6	150h, 0 SWS	30h
2		Academic work experience (tutorial for BA students or organisation of NTS day)	<input type="checkbox"/> m	<input checked="" type="checkbox"/> e	6	150h, 0 SWS	30h	
4	Content of Module: Students choose one of the following options:							
	<p>Option 1) Students can complete internships in relevant businesses and organisations of their choice, such as museums, festival organisations, publishers, the media, advertising agencies, consultants, international organisations (e.g. EU, UNESCO), government organisations and NGOs (e.g. dealing with migration, language policy or international relations), as well as multinational private businesses in various sectors. Internships shall cover a minimum of 150 working hours and can be completed on a part-time basis within the semester or on a full-time basis for a minimum of four weeks in the semester break.</p> <p>Option 2a) Alternatively, students can acquire work experience in the academic sector by teaching tutorials for B.A. students at the WWU's English Department during this semester. Each tutor teaches one tutorial (2 SWS = 30 h = 1 LP) and spends a further 120 h (4 LP) preparing his/her lessons, attending compulsory mentoring sessions for tutors (offered by the department's academic teaching staff), and correcting/marking assignments completed by B.A. students in their tutorial. Most tutorials will be linked to the introductory survey courses for B.A. students, where the need for tutorials is greatest, i.e. "Introduction to Literary and Cultural Studies" I & II, and "Introduction to English Linguistics" I & II. In individual cases (where appropriate), tutorials may also accompany another course, e.g. a seminar in the Intermediate Modules of the B.A. programme (e.g. where the seminar topic ties in with the subjects of the M.A. course and the specialisations of the M.A. student offering the tutorial). Performance of tutors will be monitored through academic teaching staff (mentoring sessions) and through course evaluations by students attending the tutorials.</p> <p>Option 2b) Another option for acquiring academic work experience is the organisation of an "NTS Day". This can take the form of a one-day postgraduate conference, guest lectures, readings by literary authors, exhibitions, a one-day university film festival where viewings are combined with film studies panel discussions, or other kinds of academic events. Depending on the work load entailed by the event in question, students can organise these either in groups or individually. The specific format of events and project organisations is to be determined in consultation with the programme coordinators.</p> <p>Work experience acquired before students embark on the MA programme can be given credit; the decision is incumbent on the module coordinator's evaluation.</p> <p>All students (including those who have acquired their work experience prior to embarking on the Master programme) must write a report on their work experience</p>							

¹³ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

5	Learning Outcomes: On completion of this module, participants will have: <ul style="list-style-type: none"> • become aware of the ways on which central concerns of this the MA programme are applicable to various fields, such as public relations, media, publishing, or multi-lingual enterprises. • acquired practical and social skills which enhance their professional qualification for careers in the academic and/or non-academic sector. • enhanced their language proficiency and intercultural competence. • gained experience in project-oriented work. • acquired the experience of collaborative intellectual work • for tutors:) a knowledge of methodical/theoretical aspects of teaching literary and cultural studies or linguistics in an academic context, e.g. with regard to quality criteria and strategies for good teaching, different teaching approaches/strategies/techniques etc. • (for tutors:) practical experience in academic teaching and in teaching inter-/transcultural competence • (for organisers of the NTS day): experience in event management and knowledge transfer 			
6	Options within the Module:			
7	Type of Examination: <input type="checkbox"/> Final Module Examination <input checked="" type="checkbox"/> Module Examination <input type="checkbox"/> Course Examinations			
8	Degree-Relevant Examination(s): Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ¹⁴ :		Duration or length	Weighting of grade for module grade in %
	Portfolio (incl. report & certificate/ written reference/ performance evaluation from employer)		2500 words	100
9	Required Coursework: Number and form; assigned to course no.:			Duration or length
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.			
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: -			
12	Admission to Module: -			
13	Attendance: -			
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes: -			
15	Module Coordinator: Fehn	Faculty: FB09		
16	Additional Information:			

¹⁴ Not applicable to final module examination

Title of Module (English): Research Module II								
Title of Module (German):								
Degree Programme: National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language								
1	Module Number: 8		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module					
2	Frequency: [] every semester [x] every winter semester [] every summer semester		Duration: [] 1 semester [X] 2 semesters		Semester: 3-4	CP: 9	Workload (h): 270	
3	Module Structure:							
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)		CP	Attendance (h + SWS¹⁵)	Individual Study Time (h)
	1	CO	Postgraduate class	[X] m	[] e	4	60h, 4SWS	60h
	2		Independent study	[X] m	[] e	5	-	150h
4	<p>Content of Module:</p> <p>This module runs through the third and fourth semesters of the MA curriculum. Students will build on knowledge, experience and skills gained in “Research Module I” to further develop their research skills. During their independent studies, they either deepen their knowledge of the research area they had already chosen for “Research Module I” or choose a new research area. The research area chosen for “Research Module II” will typically lead to (and later complement) their Master theses.</p> <p>In addition, students also devote some of their independent study time to attending guest lectures, literary readings and other events inside and/or outside the university (e.g. theatre performances, exhibitions in museums or galleries, conferences, festivals). These must be thematically relevant to this M.A. programme, but not necessarily to the student’s particular research project.</p> <p>The postgraduate class provides advice and supervision on independent study projects, as well as being a forum for the presentation and discussion of students’ results. Further supervision, presentation and discussion opportunities may be provided online. In semester four, the postgraduate class also prepares for the disputatio, discusses students’ perspectives for their future careers, gives information on career opportunities in different academic and non-academic sectors (e.g. in cooperation with the University’s Career Service), reviews important transferable skills, gives more specific guidance on career strategies for the academic sector, discusses opportunities for PhD study and PhD project planning, and provides advice on applications.</p>							
5	<p>Learning Outcomes:</p> <p>On completion of this module, participants will have:</p> <ul style="list-style-type: none"> • further enhanced their research skills, including scholarly information retrieval skills. • further enhanced their ability to organize substantial quantities of complex information. • further enhanced their ability to plan, formulate and present research projects • gained further experience in collaborative intellectual work. • gained further experience in planning and undertaking empirical work. • deepened their knowledge about potential career paths and career planning strategies 							

¹⁵ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

6	Options within the Module:	
7	Type of Examination: [] Final Module Examination [X] Module Examination [] Course Examinations	
8	Degree-Relevant Examination(s): Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ¹⁶ :	Duration or length
	Academic portfolio	c. 700 words
9	Required Coursework: Number and form; assigned to course no.:	Weighting of grade for module grade in %
		100%
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.	
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: 2.5 %	
12	Admission to Module: Research module I passed.	
13	Attendance: In courses with 40 participants or less, attendance is mandatory to ensure the continuing improvement of students' general and subject-specific language skills. Students must not miss more than three sessions to get the required credits awarded. Teachers can make exceptions from this rule if s/he does not consider it necessary for the course.	
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes: -	
15	Module Coordinator: Prof. Dr. Stein	Faculty: FB09
16	Additional Information:	

¹⁶ Not applicable to final module examination

Title of Module (English): M.A. (Master of Arts) Thesis							
Title of Module (German): _____							
Degree Programme: National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language							
1	Module Number: 9		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Mandatory Module <input type="checkbox"/> Elective Module				
2	Frequency: <input type="checkbox"/> every semester <input type="checkbox"/> every winter semester <input checked="" type="checkbox"/> every summer semester		Duration: <input checked="" type="checkbox"/> 1 semester <input type="checkbox"/> 2 semesters		Semester: 4	CP: 27	Workload (h): 810
3	Module Structure:						
	No.	Type	Course	Status (mandatory/elective)	CP	Attendance (h + SWS¹⁷)	Individual Study Time (h)
	1		MA Thesis	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	20	-	600h
	2		Disputatio	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> e	7	-	210h
4	Content of Module: In completing the M.A. thesis, the candidate demonstrates her/his ability to work on a circumscribed topic, in accordance with academic standards, and to present his/her results in an appropriate form. With the viva voce examination (disputatio) the candidate demonstrates her/his ability to orally present and defend her/his own research findings.						
5	Learning Outcomes: On completion of this module, participants will have: <ul style="list-style-type: none"> • consolidated advanced research skills • consolidated the ability to process and organise substantial quantities of complex information • gained experience in undertaking academic research • gained experience in presenting research findings orally and in writing 						
6	Options within the Module:						
7	Type of Examination: <input type="checkbox"/> Final Module Examination <input type="checkbox"/> Module Examination <input checked="" type="checkbox"/> Course Examinations						
8	Degree-Relevant Examination(s):				Duration or length	Weighting of grade for module grade in %	
	Number and form (e.g. written examination, oral examination); assigned to course no. ¹⁸ :						
	MA thesis, no. 1				16.000 words	74%	
Disputatio				45 min.	26%		

¹⁷ SWS (Semesterwochenstunden) = hours of instruction per week

¹⁸ Not applicable to final module examination

9	Required Coursework: Number and form; assigned to course no.:	Duration or length
10	Requirements for Obtaining Credits (CP): The credit points of the module are awarded when the entire module has been completed successfully, i.e. all degree-relevant examinations and all required coursework.	
11	Weighting of Module Grade in Calculation of Final Overall Grade: 25 %	
12	Admission to Module: 40 LP	
13	Attendance: -	
14	This Module is also an Element of the Following Degree Programmes: -	
15	Module Coordinator: Prof. Dr. Stein	Faculty: FB09
16	Additional Information:	

Anlage 2: Feststellung der besonderen Eignung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Anlage regelt den Zugang und die Feststellung der besonderen Eignung zum Masterstudien- gang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfälischen Wil- helms-Universität Münster.

§ 2

Kommission zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Für die Durchführung der Feststellung der besonderen Eignung und des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ wählt der Fachbereichsrat eine Kommission.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und zwei akade- mischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Englischen Seminars sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. ²Die/Der Vorsitzende sowie ihre/seine Stellvertretung müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. ³Der Fachbereichsrat kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vor- sitzenden bestimmen. ⁴Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, wird die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung von der Kommission bestellt. ⁵Für alle Mitglieder der Kommissi- on mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertre- terin/ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jah- re; studentische Mitglieder werden für ein Jahr bestellt. ⁷Eine Wiederernennung ist zulässig.
- (3) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Kommission unterlie- gen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Kommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in philologischen Studiengängen sowie den Studiengängen Geschichte, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft, Theologie, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Kunstgeschichte oder Psychologie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Zugangsvoraussetzung sind zudem ausgezeichnete Englischkenntnisse auf dem Niveau C2 nach dem europäischen Referenzrahmen. ²Diese werden bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, nachgewiesen durch das Cambridge Proficiency Exam (CPE) oder ein äquivalentes Sprachzeugnis. ³Die Äquivalenz stellt die Kommission fest.
- (3) Nachzuweisen ist neben den Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung (s. § 6).

§ 4 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der entsprechende Antrag muss für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten bis 31.05., für Bewerberinnen und Bewerber aus EU-Staaten bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. ³Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannten Qualifikation
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
 4. Tabellarischer Lebenslauf

5. Beglaubigter Nachweis über die während des Erststudiums erbrachten Leistungen und besuchten Lehrveranstaltungen (Transcript of Records)
 6. Schreiben zur Begründung der Studiengangswahl (Letter of Intent). Das Schreiben muss einen Umfang von etwa 2000 Wörtern haben und die Bewerbungsmotivation der Bewerberin/des Bewerbers vor dem Hintergrund der bisherigen Interessen und Studienschwerpunkte sowie Perspektiven auf die eigene Zukunft in Studium und Beruf formulieren.
 7. Ggf. Nachweis über Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen oder sonstige Zusatzqualifikationen.
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig eingereicht wurden.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Kommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sowie die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen kann.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen oder die Feststellung der besonderen Eignung bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung werden anhand folgender Kriterien den Bewerbern und Bewerberinnen Punkte zugewiesen:
 1. Der Letter of Intent wird mit 40% gewichtet. Dazu wird er mit einem Punktwert zwischen 0 und 40 Punkten versehen und sodann mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

Die Punkte werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Kommission wie folgt verteilt:

Einschlägigkeit	max. 15 Punkte
Originalität	max. 5 Punkte
Wissenschaftlicher Anspruch	max. 10 Punkte
Formale Aspekte und Englischkenntnisse	max. 10 Punkte
 2. Die Noten der im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten Schwerpunkte, die thematisch für den Studiengang „National and Transnational Studies“ besonders relevant sind, werden mit insgesamt 30% gewichtet. Dazu wird die Note (oder die mittels relevanter Einzelnoten gebildete Durchschnittsnote) gemäß Abs. 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

3. Zusätzliche Qualifikationen (Auslandsaufenthalte, Praktika, Berufserfahrungen, extracurriculare Aktivitäten, Fremdsprachen) werden in ihrer Gesamtheit mit 30% gewichtet. Dazu werden diese mit einem Gesamtpunktwert von 0 bis 40 Punkten versehen. Die Punktzahl wird dann mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

Die Punkte werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Kommission wie folgt verteilt:

Einschlägige Auslandsaufenthalte	max. 10 Punkte
Einschlägige Praktika/ Berufserfahrungen	max. 10 Punkte
Einschlägige extracurriculare Aktivitäten	max. 10 Punkte
Sprachkenntnisse	max. 10 Punkte

- (2) Bei der Vergabe von Punkten nach Abs. 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Eine besondere Eignung für den Studiengang liegt vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin eine Gesamtpunktzahl von mindestens 24 erreicht.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes bekannt gibt. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangsverfahren bzw. dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Romanistik trilingual

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 05.06.2015

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Romanistik trilingual
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.06.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Romanischen Sprach-, Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Romanistik trilingual und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Philologie zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so gestaltet, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Romanistik trilingual umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Wahlpflichtmodule:

- Modul 1a: Historische Linguistik
- Modul 1b: Literaturwissenschaft: Ältere Epochen
- Modul 2a: Deskriptive Linguistik
- Modul 2b: Literaturwissenschaft: Neuere Epochen

Pflichtmodule:

- Modul 3: Zweitsprachenmodul I
- Modul 4: Ergänzungsmodul
- Modul 5: Drittsprachenmodul
- Modul 6: Zweitsprachenmodul II
- Modul 7: Kulturwissenschaft

(2) ¹Die/der Studierende legt bei der Bewerbung die gewünschte sprachliche Schwerpunktsetzung in der Erst- und Zweitsprache fest. ²Als Haupt- bzw. Zweitsprache können das Französische, das Italienische und das Spanische gewählt werden. ³Ein Wechsel des sprachlichen Schwerpunkts nach Studienbeginn ist unzulässig. ⁴Die gewählte Hauptsprache wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(3) ¹Die/der Studierende legt zu Beginn des Studiums durch die Einschreibung in einschlägige Veranstaltungen ihren/seinen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt (Linguistik oder Literaturwissenschaft) fest und studiert entsprechend die Module 1a und 2a oder die Module 1b und 2b. ²Der gewählte fachwissenschaftliche Schwerpunkt ist auch in Modul 3 beizubehalten. ³In Modul 4 muss das Masterseminar dagegen dem nicht als Schwerpunkt gewählten Bereich angehören.

(4) ¹Die romanische Drittsprache, in der vorrangig dem Spracherwerb dienende Übungen zu absolvieren sind, muss spätestens am Beginn des dritten Semesters des Studiums durch das Belegen einer einschlägigen Veranstaltung bestimmt werden. ²Als Drittsprache kommen auch Portugiesisch, Rumänisch und Katalanisch in Betracht.

(5) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang Romanistik trilingual umfasst folgende Lehrveranstaltungsarten:

- a) Masterseminare
- b) sprachpraktische Übungen
- c) Vorlesungen
- d) Workshops des Career Service der WWU

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der Prüfungsleistung / den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Dies gilt nicht für die mündliche Modulabschlussprüfung, wenn sie bereits beim Prüfungsamt angemeldet worden ist. ⁵Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Romanischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 20 Leistungspunkte erreicht und mindestens ein Modul vollständig abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Wird die Arbeit studienbegleitend geschrieben, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 6 Monate. ³Die Masterarbeit wird dann studienbegleitend geschrieben, wenn noch mindestens eine Prüfungsleistung zu absolvieren ist. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Ar-

beit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-

trachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlän-

gern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ein Wechsel von einem der in § 8 Absatz 1 benannten Wahlpflichtmodule in ein anderes Wahlpflichtmodul bei der Absolvierung einer Prüfungsleistung ist nur nach dem 2. Fehlversuch möglich. ²Die Fehlversuche werden auf die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden drei Versuche angerechnet.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs og unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 **Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin /des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 **Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Romanistik trilingual eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Romanistik trilingual vom 07.11.2011 kann letztmalig im Sommersemester 2018 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 18.05.2015.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Historische Linguistik																													
Modultitel englisch: Historical Linguistics																													
Studiengang: Master Romanistik trilingual																													
1	Modulnummer: 1a Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 1.-3. Semester LP: 14 Workload: 420h																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz</th> <th>Selbststudium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>MS</td> <td>Historische Linguistik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>MS/ VL</td> <td>Historische Linguistik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Übersetzung Deutsch-Fremdsprache Niveau IV</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium	1.	MS	Historische Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	2.	MS/ VL	Historische Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30h	3.	Ü	Übersetzung Deutsch-Fremdsprache Niveau IV	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium																						
	1.	MS	Historische Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																						
2.	MS/ VL	Historische Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30h																							
3.	Ü	Übersetzung Deutsch-Fremdsprache Niveau IV	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																							
4	Lehrinhalte: Die Studierenden erhalten in ausgewählten Bereichen der historischen Sprachwissenschaft einen vertieften Einblick in Fragen der Sprachentwicklung und -herausbildung in vergleichender Perspektive. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls werden komplexe deutsche Texte in die Fremdsprache übersetzt.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls beherrschen Theorien und Methoden der historischen romanischen Sprachwissenschaft mit Bezug zur synchronen Sprachwissenschaft. Sie verstehen es, sprachvergleichende Ansätze für ihre Arbeit nutzbar zu machen. Sie verfügen über spezifische Kenntnisse der diachronen Sprachentwicklung in den von den Lehrveranstaltungen abgedeckten Bereichen und sind imstande, weiterführende Studien in Angriff zu nehmen. Die Studierenden beherrschen fremdsprachliche Strukturen auf hohem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die die C2-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens anstreben: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie können sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen im Bereich der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Diese Studierenden müssen innerhalb der ersten beiden Module des Masters neben Modul 1a auch Modul 2a wählen. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 1a zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einem MS und einer VL gewählt werden.																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												
8	Prüfungsleistung/en:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)</td> <td>18-20 S. / 90 Min.</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: Klausur</td> <td>90 Min.</td> <td>40%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	60%	Nr. 3: Klausur	90 Min.	40%																			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																										
Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	60%																											
Nr. 3: Klausur	90 Min.	40%																											

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Nr. 1: Referat	30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, gilt in den Veranstaltungen MS (Nr. 1) und MS/VL (Nr. 2) Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen). Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, treten folgende Regelungen in Kraft: Im MS (Nr. 1) besteht Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da ohne Kenntnis wesentlicher Inhalte der Veranstaltung die Prüfungsleistung nicht sinnvoll erbracht werden kann. In der Veranstaltung MS/VL (Nr. 2) gilt prinzipiell ebenfalls Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da der Workload sonst nicht erfüllt würde. Wer in Veranstaltung Nr. 2 über das erlaubte Maß hinaus unentschuldigt fehlt, kann die Fehlzeiten durch die Anfertigung eines achtseitigen Essays ausgleichen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Volker Noll	Zuständiger Fachbereich: FB 09

Modultitel deutsch: Literaturwissenschaft: Ältere Epochen																													
Modultitel englisch: Literature: Earlier Ages																													
Studiengang: Master Romanistik trilingual																													
1	Modulnummer: 1b Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 1.-3. Sem. LP: 14 Workload: 420h																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>MS</td> <td>Ältere Epochen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>MS/ VL</td> <td>Ältere Epochen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 h / 2SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Übers. Deutsch-Fremdsprache Niveau IV</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	MS	Ältere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	2.	MS/ VL	Ältere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h / 2SWS	30h	3.	Ü	Übers. Deutsch-Fremdsprache Niveau IV	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	MS	Ältere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																						
2.	MS/ VL	Ältere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h / 2SWS	30h																							
3.	Ü	Übers. Deutsch-Fremdsprache Niveau IV	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																							
Lehrinhalte: Das Modul vertieft und erweitert das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch die Behandlung spezifischer Fragestellungen zu den historischen und diskursiven Strukturen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor einem gesamtromanischen Horizont. Rhetorik und Poetologie finden dabei besondere Berücksichtigung. Ferner werden editorische und forschungsgeschichtliche Fragen thematisiert. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls werden komplexe deutsche Texte in die Fremdsprache übersetzt.																													
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls verfügen über ein breites literarhistorisches Wissen (einschließlich Aspekten der Wissenschaftsgeschichte). Sie vermögen in großen Zusammenhängen zu denken und sind imstande, forschungsrelevante Detailfragen aufzuspüren. Sie sind fähig, einen breiten Fächer literaturwissenschaftlicher Methoden (Literatursoziologie, Semiotik, New Historicism etc.) souverän anzuwenden, und haben Techniken zur Pflege des textuellen Kulturerbes erlernt. Die Studierenden beherrschen fremdsprachliche Strukturen auf hohem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die die C2-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens anstreben: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie können sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen im Bereich der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Diese Studierenden müssen innerhalb der ersten beiden Module des Masters neben Modul 1b auch Modul 2b wählen. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 1b zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einem MS und einer VL gewählt werden.																												
7	Leistungsüberprüfung <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												
8	Prüfungsleistung/en:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)</td> <td>18-20 S. / 90 Min.</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: Klausur</td> <td>90 Min.</td> <td>40 %</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	60 %	Nr. 3: Klausur	90 Min.	40 %																			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																										
Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	60 %																											
Nr. 3: Klausur	90 Min.	40 %																											

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Nr. 1: Referat	30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, gilt in den Veranstaltungen MS (Nr. 1) und MS/VL (Nr. 2) Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen). Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, treten folgende Regelungen in Kraft: Im MS (Nr. 1) besteht Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da ohne Kenntnis wesentlicher Inhalte der Veranstaltung die Prüfungsleistung nicht sinnvoll erbracht werden kann. In der Veranstaltung MS/VL (Nr. 2) gilt prinzipiell ebenfalls Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da der Workload sonst nicht erfüllt würde. Wer in Veranstaltung Nr. 2 über das erlaubte Maß hinaus unentschuldigt fehlt, kann die Fehlzeiten durch die Anfertigung eines achtseitigen Essays ausgleichen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Tobias Leuker	Zuständiger Fachbereich: FB 09

Modultitel deutsch: Deskriptive Linguistik																																				
Modultitel englisch: Descriptive Linguistics																																				
Studiengang: Master Romanistik trilingual																																				
1	Modulnummer: 2a Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																			
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: 1-2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1.-3. Semester</td> <td>LP: 14</td> <td>Workload: 420h</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: 1-2 Sem.	Fachsem.: 1.-3. Semester	LP: 14	Workload: 420h																													
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: 1-2 Sem.	Fachsem.: 1.-3. Semester	LP: 14	Workload: 420h																															
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz</th> <th>Selbststudium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>MS</td> <td>Deskriptive Linguistik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>MS/ VL</td> <td>Deskriptive Linguistik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium	1.	MS	Deskriptive Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	2.	MS/ VL	Deskriptive Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30h	3.	Ü	Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h
Modulstruktur:																																				
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium																														
1.	MS	Deskriptive Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																														
2.	MS/ VL	Deskriptive Linguistik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30h																														
3.	Ü	Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																														
4	<p>Lehrinhalte: Inhalt des Moduls sind linguistische Kurse, die sich einerseits mit Theorien und Ansätzen zur Beschreibung romanischer Sprachen auseinandersetzen (kognitive Linguistik, Pragmatik, Diskursanalyse), andererseits die Gegenwart thematisieren (Varietätenlinguistik) und neue Entwicklungen in den romanischen Sprachen berücksichtigen. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Erarbeitung von Textinhalten aus literarischen und dienstleistungsaffinen Bereichen und deren Kommentierung auf hohem Niveau.</p>																																			
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, authentische Textdokumente und -korpora hinsichtlich ausgewählter linguistischer Erscheinungen selbständig zu analysieren. Ihre Theorie- und Methodenkenntnis ist unter Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes vervollkommen worden. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die sie in der durchgehend fremdsprachlichen MAP unter Beweis stellen.</p>																																			
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Diese kombinieren es mit Modul 1a. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 2a zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einem MS und einer VL gewählt werden.</p>																																			
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																			
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">mündliche Modulabschlussprüfung</td> <td>60 Min.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art				mündliche Modulabschlussprüfung		60 Min.	100%																							
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																	
Anzahl und Art																																				
mündliche Modulabschlussprüfung		60 Min.	100%																																	
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Nr. 1: Referat</td> <td>30 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Nr. 1: Referat		30 Min.																										
Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang																																		
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																				
Nr. 1: Referat		30 Min.																																		

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, besteht in allen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht (maximal zwei unentschuldigte Absenzen). Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, gilt: Die regelmäßige Anwesenheit wird angesichts der Tatsache, dass die Veranstaltungen des Moduls in eine MAP einfließen, nachdrücklich empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner	Zuständiger Fachbereich: FB 09

Modultitel deutsch: Literaturwissenschaft: Neuere Epochen																													
Modultitel englisch: Literature: Modern Ages																													
Studiengang: Master Romanistik trilingual																													
1	Modulnummer: 2b Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 1.-3. Semester LP: 14 Workload: 420h																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz</th> <th>Selbststudium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>MS</td> <td>Literaturwiss.: Neuere Epochen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>MS/ VL</td> <td>Literaturwiss.: Neuere Epochen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium	1.	MS	Literaturwiss.: Neuere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	2.	MS/ VL	Literaturwiss.: Neuere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30h	3.	Ü	Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium																						
	1.	MS	Literaturwiss.: Neuere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																						
2.	MS/ VL	Literaturwiss.: Neuere Epochen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30h																							
3.	Ü	Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																							
4	Lehrinhalte: Das Modul nimmt die neueren Epochen von der Aufklärung bis zur Postmoderne in den Blick und vertieft das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch dessen Applikation auf komplexe geschichtliche, ästhetische und medienkundliche Fragestellungen. Ein Schwerpunkt des Angebots liegt dabei auf dem für die Moderne wegweisenden 19. Jahrhundert, ein anderer auf der Gegenwartsliteratur. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung auf hohem Niveau.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind sowohl zum Denken in großen Zusammenhängen als auch zur detaillierten Textanalyse befähigt und besitzen ein ausgeprägtes ästhetisches Reflexionsvermögen. Sie verstehen es, literarische Werke in die philosophischen Diskurse ihrer Entstehungszeit einzubetten und im Kontext aktueller Forschungsdebatten zu interpretieren. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Diese kombinieren es mit Modul 1b. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 2b zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einem MS und einer VL gewählt werden.																												
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												
8	Prüfungsleistung/en:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>mündliche Modulabschlussprüfung</td> <td>60 Min.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	mündliche Modulabschlussprüfung	60 Min.	100%																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																											
mündliche Modulabschlussprüfung	60 Min.	100%																											
9	Studienleistungen:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1: Referat</td> <td>30 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Nr. 1: Referat	30 Min.																								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																												
Nr. 1: Referat	30 Min.																												

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, besteht in allen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht (maximal zwei unentschuldigte Absenzen). Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, gilt: Die regelmäßige Anwesenheit wird angesichts der Tatsache, dass die Veranstaltungen des Moduls in eine MAP einfließen, nachdrücklich empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Karin Westerwelle	Zuständiger Fachbereich: FB 09

Modultitel deutsch: Zweitsprachenmodul I																																											
Modultitel englisch: Second Language Module I																																											
Studiengang: Master Romanistik trilingual																																											
1	Modulnummer: 3 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																										
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 1.-3. Semester LP: 16 Workload: 480h																																										
3	Modulstruktur:																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>MS</td> <td>Linguistisches oder literaturwissenschaftliches MS</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>2a</td> <td>Ü</td> <td>Übersetzungsübung (Niveau B1)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>3a</td> <td>Ü</td> <td>Grammatik I (Niveau B1)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>2b</td> <td>Ü</td> <td>Übersetzung IV (Niveau C1)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>3b</td> <td>Ü</td> <td>Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz (Niveau C1)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>30h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	MS	Linguistisches oder literaturwissenschaftliches MS	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	2a	Ü	Übersetzungsübung (Niveau B1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	30h	3a	Ü	Grammatik I (Niveau B1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	30h	2b	Ü	Übersetzung IV (Niveau C1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	30h	3b	Ü	Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz (Niveau C1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	30h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																				
	1.	MS	Linguistisches oder literaturwissenschaftliches MS	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																																				
	2a	Ü	Übersetzungsübung (Niveau B1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	30h																																				
	3a	Ü	Grammatik I (Niveau B1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	30h																																				
2b	Ü	Übersetzung IV (Niveau C1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	30h																																					
3b	Ü	Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz (Niveau C1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	30h																																					
4	Lehrinhalte: In Modul 3 belegt die/der Studierende ein MS, das dem Bereich der von ihr/ihm festgelegten Zweitsprache angehört. Dabei wählt sie/er eines der Seminare aus, das diejenigen Studierenden, die ihre/seine Zweitsprache als Erstsprache studieren, in den Modulen 1-2 belegen können. Zu den Lehrinhalten siehe die Beschreibungen jener Module. Die sprachpraktischen Elemente von Modul 3 tragen den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Masterstudierenden Rechnung (s. unten unter 6.). In Übung Nr. 2a werden vor allem literarische Texte übersetzt, in Übung Nr. 2b auch dienstleistungsaffine. Übung Nr. 2a kann nach Angebot Übersetzungen aus dem Deutschen in die Zweitsprache oder vom Niveau her vergleichbare Übersetzungen von der Zweitsprache ins Deutsche beinhalten.																																										
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind zum Text- und Sprachvergleich auch jenseits ihrer gewählten Erstsprache befähigt, ihre philologische Erschließungskompetenz wird auf ein wissenschaftliches Thema aus einem anderen Schwerpunktbereich appliziert. Sind sie mit geringen Vorkenntnissen in der Zweitsprache in das Masterstudium gegangen, verfügen sie an dessen Ende über grammatische Sicherheit, sind mit anspruchsvollen syntaktischen Konstruktionen vertraut und somit in der Lage, wissenschaftliche Texte in der Zweitsprache zu verstehen und den Inhalt literarischer Werke zu erfassen. Hatten sie die Zweitsprache bereits im Bachelorstudium auf Hauptfachniveau studiert, werden sie durch den Master in ihrer mündlichen wie schriftlichen Textproduktionskompetenz gestärkt.																																										
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das gesamte Modul bezieht sich auf die von der/dem Studierenden gewählte Zweitsprache. Zusätzlich muss es dem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt (Linguistik oder Literaturwissenschaft) zugehören, den die/der Studierende gesetzt hat. Studierende, die im vorausgehenden 2-Fach-Bachelor genau eine romanische Sprache im Hauptfach studiert haben, besuchen die Veranstaltungen Nr. 2a und Nr. 3a; Studierende, die im vorausgehenden 2-Fach-Bachelor zwei romanische Sprachen als Hauptfächer studiert haben, müssen, sofern sie nicht eine neue romanische Zweitsprache wählen, die schwierigeren Veranstaltungen Nr. 2b und Nr. 3b absolvieren. Der Anforderungsunterschied, der zwischen den genannten Veranstaltungspaaren besteht, wird durch das Transcript of Records im Abschlusszeugnis dokumentiert.																																										
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																										

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	50%
	Nr. 2a: Klausur	90 Min.	25 %
	Nr. 3a: Klausur	90 Min.	25 %
	Nr. 2b: Klausur	90 Min.	25 %
	Nr. 3b: Klausur, Hausarbeit oder Referat(e) (Festlegung durch Dozent/in)	90 Min. / 10 S. / insgesamt 45 Min.	25 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Nr. 1: Referat	30 Min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: Im MS (Nr. 1) und in der Übung Nr. 3b (sofern sie absolviert werden muss) besteht eine Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da beide Veranstaltungen nur bei kontinuierlicher Teilnahme sinnvoll belegt werden können.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Cerstin Bauer-Funke	Zuständiger Fachbereich: FB 09	

Modultitel deutsch: Ergänzungsmodul																													
Modultitel englisch: Supplementary Module																													
Studiengang: Master Romanistik trilingual																													
1	Modulnummer: 4 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 1.-4. Semester LP: 10 Workload: 300																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz</th> <th>Selbststudium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1a</td> <td>MS</td> <td>Linguistik</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>1b</td> <td>MS</td> <td>Literaturwissenschaft</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Workshop</td> <td>Berufsorientierung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>15h / 1 SWS</td> <td>45h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium	1a	MS	Linguistik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	1b	MS	Literaturwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	2.	Workshop	Berufsorientierung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15h / 1 SWS	45h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium																						
	1a	MS	Linguistik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																						
1b	MS	Literaturwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																							
2.	Workshop	Berufsorientierung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15h / 1 SWS	45h																							
4	Lehrinhalte: Das Modul dient zum einen dem Zweck, den persönlichen Studienplan einer/eines jeden Studierenden, die/der eine Schwerpunktsetzung im Bereich „Linguistik“ oder im Bereich „Literaturwissenschaft“ vorzieht, im schwächer gewichteten Sektor anspruchsvoll zu vervollständigen. Die dazu gewählten Veranstaltung stammt in der Regel aus dem Fundus der Masterseminare und Vorlesungen, die in den Modulen 1-4 angeboten werden. Als weitere Modulkomponente tritt ein Workshop des Career Service zum Thema Berufsorientierung hinzu, der die Studierenden zur Reflexion über ihr Studium und insbesondere über die aus der Wahl des fachlichen Schwerpunkts resultierenden Praxisbezüge veranlassen soll.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Auch der weniger stark gewichtete romanistische Teilbereich wird durch intensive Auseinandersetzung mit einem linguistischen bzw. literaturwissenschaftlichen Themengebiet vertieft. Dadurch wird das romanistische Gesamtprofil der Masterstudierenden abgerundet. Durch die Schulung im Career Service sind sie versiert im Bereich Employability. Konkret haben sie gelernt, Bezüge zwischen ihrem Studium und der Berufspraxis herzustellen.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten: Bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt des Gesamtmasters muss Nr. 1a als MS absolviert werden, bei linguistischem Schwerpunkt des Gesamtmasters Nr. 1b. Beide Veranstaltungen müssen einen Bezug zur gewählten Hauptsprache aufweisen.																												
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP)																												
8	Prüfungsleistung/en:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1a: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)</td> <td>18-20 S. / 90 Min.</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Nr. 1b: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)</td> <td>18-20 S. / 90 Min.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Nr. 1a: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	100%	Nr. 1b: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	100%																			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																										
Nr. 1a: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	100%																											
Nr. 1b: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	100%																											
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																												
	Workshop: Studienleistung nach Maßgabe des Career Service im Bereich „Berufsorientierung“																												

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Im MS (Nr. 1a bzw. Nr. 1b) besteht eine Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da sich der Gesamtzusammenhang der Veranstaltung nur bei regelmäßiger Teilnahme erschließt. Der Workshop muss zur Gänze besucht werden, da seine Inhalte nicht eigenständig erarbeitet können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Christina Ossenkop	Zuständiger Fachbereich: FB 09

Modultitel deutsch: Drittsprachenmodul																																				
Modultitel englisch: Third Language Module																																				
Studiengang: Master Romanistik trilingual																																				
1	Modulnummer: 5 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS Dauer: 2 Sem. Fachsem.: 1.-4. LP: 8 Workload: 240h																																			
3	Modulstruktur:																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz</th> <th>Selbststudium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1a</td> <td>Ü</td> <td>Drittsprache I (Niveau A1)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> <tr> <td>2a</td> <td>Ü</td> <td>Drittsprache II (Niveau A1/ A2)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> <tr> <td>1b</td> <td>Ü</td> <td>Drittsprache III (Niveau A2/B1)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> <tr> <td>2b</td> <td>Ü</td> <td>Drittsprache IV (Niveau B1)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>90h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium	1a	Ü	Drittsprache I (Niveau A1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h	2a	Ü	Drittsprache II (Niveau A1/ A2)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h	1b	Ü	Drittsprache III (Niveau A2/B1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h	2b	Ü	Drittsprache IV (Niveau B1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz	Selbststudium																													
	1a	Ü	Drittsprache I (Niveau A1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																													
	2a	Ü	Drittsprache II (Niveau A1/ A2)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																													
1b	Ü	Drittsprache III (Niveau A2/B1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																														
2b	Ü	Drittsprache IV (Niveau B1)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30h / 2 SWS	90h																														
4	Lehrinhalte: Im Drittsprachenmodul werden Grundkenntnisse in einer dritten romanischen Sprache vermittelt bzw. ausgebaut (s. u. unter 6.).																																			
5	Erworbene Kompetenzen: Die komparatistische und interkulturelle Kompetenz der Studierenden wird durch die Schulung ihre Lese- und Hörkompetenz in einer dritten romanischen Sprache gestärkt. Je nach Vorkenntnissen aus dem Bachelorstudium erreichen sie dabei ein mittleres bzw. hohes Niveau.																																			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende, die im vorausgehenden Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben, besuchen die Veranstaltungen Nr. 1a und Nr. 2a. Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Drittsprache studiert haben, vertiefen diese in den schwierigeren Veranstaltungen Nr. 1b und Nr. 2b oder studieren eine von ihnen noch nicht studierte romanische Sprache als neue 'Drittsprache' in den Veranstaltungen Nr. 1a und Nr. 2a. Der Anforderungsunterschied, der zwischen den Veranstaltungspaaren 1a & 2a bzw. 1b & 2b besteht, wird durch das Transcript of Records im Abschlusszeugnis dokumentiert. In den Kursen „Drittsprache I“ und „Drittsprache II“ stehen Angebote in folgenden Sprachen zur Verfügung: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Katalanisch und Rumänisch. Spezifische Kurse „Drittsprache III“ und „Drittsprache IV“ werden nur in den Sprachen Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch angeboten. Studierende, die in ihrem Bachelorstudium Französisch, Spanisch bzw. Italienisch auf Niveau der Kurse „Drittsprache I“ und „Drittsprache II“ studiert haben und eine dieser Sprachen zu ihrer Drittsprache im Master Romanistik trilingual machen wollen, müssen zur Abdeckung der Anforderungsstufen „Drittsprache III“ bzw. „Drittsprache IV“ die in jedem Semester angebotenen Kurse „Übersetzungsübung (Niveau B 1)“ bzw. „Grammatik I“ (vgl. jeweils Modul 3) besuchen. Die Drittsprachen-Kurse I und III (soweit vorhanden) finden nur im Wintersemester, die Drittsprachen-Kurse II und IV (soweit vorhanden) nur im Sommersemester statt.																																			
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																			
8	Prüfungsleistung/en:																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 2a: Klausur</td> <td>90 Min.</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2b: Klausur</td> <td>90 Min.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Nr. 2a: Klausur	90 Min.	100%	Nr. 2b: Klausur	90 Min.	100%																										
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																	
Nr. 2a: Klausur	90 Min.	100%																																		
Nr. 2b: Klausur	90 Min.	100%																																		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in den Kursen ist nicht verpflichtend.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Tobias Leuker	Zuständiger Fachbereich: FB 09

Modultitel deutsch: Zweitsprachenmodul II																																											
Modultitel englisch: Second Language Module II																																											
Studiengang: Master Romanistik trilingual																																											
1	Modulnummer: 6 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																										
2	Turnus: jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 2.-4. LP: 10 Workload: 300h																																										
3	Modulstruktur:																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1a</td> <td>MS</td> <td>Literaturwiss. oder Linguistik</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>8</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>210h</td> </tr> <tr> <td>2a</td> <td>MS / VL</td> <td>Literaturwiss. oder Linguistik</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>30h</td> </tr> <tr> <td>1b</td> <td>Ü</td> <td>Grammatik II (Niveau B2)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30-60h / 2-4 SWS</td> <td>90-120h</td> </tr> <tr> <td>2b</td> <td>Ü</td> <td>Übers. Dt.-Zweitsprache II (Niveau B2)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>2c</td> <td>Ü</td> <td>Tandem Dt.-Zweitsprache (Niveau B2)</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>45h / 3 SWS</td> <td>75h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1a	MS	Literaturwiss. oder Linguistik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h	2a	MS / VL	Literaturwiss. oder Linguistik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30h	1b	Ü	Grammatik II (Niveau B2)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30-60h / 2-4 SWS	90-120h	2b	Ü	Übers. Dt.-Zweitsprache II (Niveau B2)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h / 2 SWS	120h	2c	Ü	Tandem Dt.-Zweitsprache (Niveau B2)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	45h / 3 SWS	75h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																				
	1a	MS	Literaturwiss. oder Linguistik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	8	30h / 2 SWS	210h																																				
	2a	MS / VL	Literaturwiss. oder Linguistik	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30h / 2 SWS	30h																																				
	1b	Ü	Grammatik II (Niveau B2)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30-60h / 2-4 SWS	90-120h																																				
2b	Ü	Übers. Dt.-Zweitsprache II (Niveau B2)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30h / 2 SWS	120h																																					
2c	Ü	Tandem Dt.-Zweitsprache (Niveau B2)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	45h / 3 SWS	75h																																					
4	Lehrinhalte: Das Modul kann entweder der Vertiefung der Kenntnisse und methodischen Zugriffe in der Literaturwissenschaft und/oder Linguistik der Zweitsprachenkultur(en) dienen oder, sofern die Studierenden in Modul 5 die einfacheren Sprachkurse absolvieren durften bzw. mussten, der weiteren Stärkung der Zweitsprachenausbildung bis hin zum Niveau B2/C1. Studierende aus der letzten Gruppe, die bei Verfügbarkeit das Tandem wählen, erstellen gemeinsam mit dem Tandempartner ein Projekt, innerhalb dessen jede/r Partner/in in der Zielsprache an zu Beginn vom Sprachenzentrum festgesetzten Lernzielen vertieft arbeitet.																																										
5	Erworbene Kompetenzen: Studierende, die das Modul fachwissenschaftlich ablegen, vertiefen ihre textuelle Erschließungskompetenz und verfügen über geschärfte intertextuelle und komparatistische Fähigkeiten. Sie besitzen ein erweitertes Fachwissen in einer zweiten romanischen Kultur und haben somit ein gutes Fundament für eine mögliche wissenschaftliche Laufbahn in der Romanistik. Studierende, die das Modul zur Vertiefung der Sprachpraxis absolviert haben, sind in der Lage, auch schwierigere literarische Texte zu verstehen und sich in allen Alltagssprachlichen Kommunikationszusammenhängen sicher zu bewegen. Haben sie das betreute Tandem durchgeführt, ist ihre interkulturelle kommunikative Kompetenz auch im Bereich der Zweitsprache nunmehr beträchtlich.																																										
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Alle Studierenden des Masters Romanistik trilingual können das Modul fachwissenschaftlich ausrichten und die Kurse Nr. 1a und Nr. 2a belegen. Wer in Modul 3 die schwierigeren Kurse besuchen musste, muss dies tun. Wer in Modul 3 die einfacheren sprachpraktischen Übungen belegen durfte bzw. musste, kann alternativ zu den Kursen Nr. 1a und Nr. 2a des vorliegenden Moduls die Übung Nr. 1b und dazu entweder die Übung Nr. 2b oder ein vom SPZ der WWU organisiertes betreutes Tandem (Nr. 2c) mit einer Partnerin oder einem Partner, deren/dessen Muttersprache die Zweitsprache des Studierenden ist, besuchen. Das Tandemangebot kann allerdings nicht garantiert werden.																																										
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																										
8	Prüfungsleistung/en:																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1a: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)</td> <td>18-20 S. / 90 Min.</td> <td>100%</td> </tr> <tr> <td>Nr. 1b: Klausur</td> <td>90 Min.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Nr. 1a: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	100%	Nr. 1b: Klausur	90 Min.	100%																																	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																								
Nr. 1a: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	100%																																									
Nr. 1b: Klausur	90 Min.	100%																																									

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Nr. 1a: Referat	30 Min.
	Nr. 2b: Klausur	90 Min.
	Nr. 2c: Präsentation des Tandemprojekts durch die beteiligten Studierenden (Bewertung durch die Tandemmitarbeiter/innen des Sprachenzentrums).	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Im MS (Nr. 1a) und in der Veranstaltung MS/VL (Nr. 2a) besteht Anwesenheitspflicht (maximal zwei unentschuldigte Absenzen), da sich der Gesamtzusammenhang der Veranstaltung nur bei regelmäßiger Teilnahme erschließt. In den Kursen Nr. 1b und Nr. 2b besteht keine Anwesenheitspflicht. Nr. 2c ist unter der Supervision und nach Maßgabe des SPZ regelmäßig zu vollziehen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Volker Noll	Zuständiger Fachbereich: FB 09

Modultitel deutsch: Kulturwissenschaft																													
Modultitel englisch: Cultural Studies																													
Studiengang: Master Romanistik trilingual																													
1	Modulnummer: 7 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 2.-4. Semester LP: 18 Workload: 540h																												
3	Modulstruktur:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>MS</td> <td>Kulturwissenschaft</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30h / 2 SWS</td> <td>120h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Workshop</td> <td>Praktikumsvorbereitung / Bewerbungstraining</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>15h / 1 SWS</td> <td>45h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td>Auslandspraktikum</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>11</td> <td></td> <td>330h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	MS	Kulturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h / 2 SWS	120h	2.	Workshop	Praktikumsvorbereitung / Bewerbungstraining	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15h / 1 SWS	45h	3.		Auslandspraktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	11		330h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
	1.	MS	Kulturwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h / 2 SWS	120h																						
2.	Workshop	Praktikumsvorbereitung / Bewerbungstraining	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15h / 1 SWS	45h																							
3.		Auslandspraktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	11		330h																							
4	Lehrinhalte: Das Masterseminar behandelt Themenfelder wie Text-Bild-Relationen, Medienwissenschaft, Kulturgeschichte, Literatur und Religion, Institutionen- und Ideengeschichte. Das mindestens vierwöchige, durch ein einschlägiges Trainingsangebot des Career Service der WWU vorbereitete Auslandspraktikum, dessen Dauer durch eine Bescheinigung des Praktikumssträgers zu dokumentieren ist, muss im kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich angesiedelt sein. Die Studierenden fertigen über das Praktikum einen fremdsprachlichen Bericht an, der es nicht nur zusammenfasst, sondern auf die landesspezifischen Gegebenheiten im Bereich der Praktikumsstätigkeit eingeht.																												
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul stärkt des Koordinationsvermögen der AbsolventInnen durch Vernetzung von Sprach- bzw. Literaturwissenschaft mit anderen Disziplinen. Es öffnet den Blick für neue Forschungsfelder. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis des kulturwissenschaftlichen Diskurses. Dank der Hilfestellung des Career Service verstehen sie es, die im Studium erworbenen systemischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen mit logistischer Versatilität in der beruflichen Praxis anzuwenden. Sie erhalten Gelegenheit, ihre Fähigkeiten im organisatorischen Bereich unter Beweis zu stellen und sich im Sinne der bürgerschaftlichen Teilhabe zu engagieren.																												
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Masterseminar kann je nach Angebot in einer beliebigen romanischen Philologie absolviert werden. Alternativ dazu kann ein Masterseminar mit Bezug zum romanischen Kulturraum aus den Fächern Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit und Geschichte gewählt werden. Das Auslandspraktikum muss in einem Land durchgeführt werden, in dem eine romanische Sprache Haupt- oder Verkehrssprache ist, der zugehörige Bericht in der betreffenden romanischen Sprache abgefasst werden.																												
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												
8	Prüfungsleistung/en:																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nr. 1: Referat</td> <td>45 Min.</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3: fremdsprachlicher Praktikumsbericht mit den Praktikumsbereich reflektierender, soziokultureller Komponente</td> <td>10 S.</td> <td>60 %</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Nr. 1: Referat	45 Min.	40 %	Nr. 3: fremdsprachlicher Praktikumsbericht mit den Praktikumsbereich reflektierender, soziokultureller Komponente	10 S.	60 %																			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																										
Nr. 1: Referat	45 Min.	40 %																											
Nr. 3: fremdsprachlicher Praktikumsbericht mit den Praktikumsbereich reflektierender, soziokultureller Komponente	10 S.	60 %																											

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Nr. 2: Studienleistung nach Maßgabe des Career Service im Bereich „Praktikums- vorbereitung“ bzw. „Bewerbungstraining“	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Im MS (Nr. 1) ist die Anwesenheit verpflichtend (maximal zwei unentschuldigte Absenzen), da sich der Gesamtzusammenhang der Veranstaltung nur bei regelmäßiger Teilnahme erschließt. Die Veranstaltung des Career Service verlangt nach kontinuierlicher Präsenz, da ihre Inhalte nicht eigenständig erarbeitet werden können.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Christina Ossenkop	Zuständiger Fachbereich: FB 09

Modultitel deutsch: Masterarbeit							
Modultitel englisch: Master Thesis							
Studiengang: Master Romanistik trilingual							
1	Modulnummer: 8		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: jedes Sem.	Dauer: 1 Sem.	Fachsem.: 3.-4. Semester	LP: 30	Workload: 900h		
3.	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	30	0h	900h
4	Lehrinhalte: Keine						
5	Erworbene Kompetenzen: Logistische Organisation und disziplinierte Durchführung einer größeren wissenschaftlichen Abschlussarbeit in einem begrenzten Zeitrahmen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Masterarbeit wird in der Regel zu einem Thema aus dem Bereich der gewählten Hauptsprache und des gewählten Schwerpunkts (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben. Die Bearbeitung komparatistischer und kulturwissenschaftlich ausgerichteter Themen ist möglich. Die Arbeit ist im Regelfall in deutscher Sprache abzufassen, mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers kann sie aber auch in der gewählten Hauptsprache, in einer anderen romanischen Sprache oder auf Englisch geschrieben werden.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Nr. 1: Masterarbeit				70-100 S.	100 %	
9	Studienleistungen: Keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Masterarbeit entsprechend den Vorgaben von § 12 und § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung des Masters Romanistik trilingual angefertigt und eingereicht wurde.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Bei Beginn der Masterarbeit muss die/der Studierende mindestens 20 LP aus dem Masterstudiengang erreicht und dabei ein Modul vollständig abgeschlossen haben.						

13	Anwesenheit: Entfällt.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die Masterarbeit kann an der WWU Münster auch als Masterarbeit für einen romanistischen Lehramtsmaster anerkannt werden.	
15	Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christoph Strosetzki	Zuständiger Fachbereich: FB 09